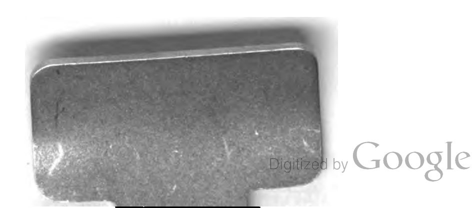



HARVARDIANAE
ACADEMIAE
IN NOV. ANG.
SIGILLVM
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Kritisches und Positives

zur Frage der

Arbeitslosenfürsorge

Von

Dr. Fanny Imle






Jena
Verlag von Gustav Fischer
1907.

Kritisches und Positives

zur Frage der

Arbeitslosenfürsorge

Von

Dr. Fanny Imle





Jena
Verlag von Gustav Fischer
1907.

I.

Das Prinzip der Arbeitslosenversicherung.

Die individuelle Not, welche die Arbeitslosigkeit über alleinstehende Personen und von erwerbstätigen Familienmitgliedern abhängige Haushaltungen bringt, hat die private Charitas und die öffentliche Armenpflege stets beschäftigt. Somit haben freiwillig als Wohltäter und zwangsweise als Steuerzahler die besitzenden Stände immer einen Teil des Arbeitslosigkeitsrisikos getragen. Die Arbeiter unter sich haben ebenfalls, sei es durch privatfreundschaftliche Hilfeleistung, sei es durch Unterstützungskassen ihrer Organisationen dem Gegenseitigkeitsprinzip unbewußt oder beabsichtigt zur Anwendung verholfen. Somit ist der Keim des Versicherungsgedankens schon seit langem in unserem sozialen Boden gelegt.

Zu einer klaren Herausarbeitung der Idee einer, die Risikobelastung gerecht verteilenden und durch Durchführung des Gegenseitigkeitsprinzips nach Möglichkeit ausgleichenden allgemeinen, gesetzlichen Zwangsarbeitslosenversicherung bedurfte es aber zunächst:

a) eines äußeren Anstoßes,

b) sodann gewisser Vorbedingungen auf dem Gebiete der staatlichen Sozialpolitik und behördlichen Verwaltungstätigkeit sowie der Selbsthilfeorganisation und endlich

c) einer Abklärung verschiedener sozialpsychologischer Begriffe in weiteren Volkskreisen.

Ad a) Der äußere Anlaß zu einem ernsthaften Studium des Arbeitslosenproblems muß naturgemäß da gesucht werden, wo die individuelle Not der Arbeitslosigkeit mit all ihren per-

sönlichen, sozialen, sittlichen und politischen Begleitumständen zur erschreckenden Massenerscheinung wird. Mit anderen Worten, die Zeit der Krise lenkt die soziale Diplomatie und das öffentliche Gewissen auf das Gebiet der systematischen Arbeitslosenfürsorge.

Die Beobachtung der Verheerungen, welche die Massenarbeitslosigkeit der Krise mit sich bringt, erklärt den impulsiven Drang nach Linderung der augenblicklichen Not, löst also zunächst charitative Kräfte aus (Verteilung von Lebensmitteln usw. während der Krise). Aber gerade das Versagen der in ihren Einnahmen unberechenbaren Privatwohltätigkeit und die finanzielle Beschränktheit unserer Armenetats lassen in solchen Zeiten die Grenzen der Charitas empirisch erkennen. Ihre Domäne, das Eingreifen bei unvorhergesehenen und individuell begründeten Notfällen, bleibt ihr selbstverständlich überlassen und wird sogar im Prinzip noch klarer erfaßt und weiter gezogen als vordem, man lernt jedoch einsehen, daß wirtschaftlichen Erscheinungen, die mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren und aus den sozialen Zusammenhängen, also immerhin übersehbaren, abschätzbaren Größen resultieren, kurz die bis zu einem gewissen Grade vorherzusehen sind, auch vorbeugende, vorsorgende Maßnahmen entgegengesetzt werden müssen. Die Einsicht, daß die Arbeitslosigkeit zu diesen wirtschaftlichen Erscheinungen zu zählen ist, kommt deutlich im Resümee der umfassenden und sorgfältig kritischen Denkschrift des Reichsarbeitsamts „Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich“ zum Ausdruck. Dort heißt es:

„Die Darstellung der Tatsachen der Arbeitslosigkeit ergab ...., daß es sich bei der vorübergehenden Arbeitslosigkeit begrenzter Personenkreise in der Volkswirtschaft um eine wirtschaftliche Erscheinung handelt, welcher eine gewisse Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit zukommt, die sowohl nach dem Zeitpunkt wie nach der Dauer und dem Umfang auf Grund längerer Beobachtungen als schätzbar zu betrachten ist und unter diesem Gesichtspunkt an sich für eine Versicherung unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten unüberwindliche Schwierigkeiten wohl nicht bieten würde.“

Die nächstliegende Konsequenz dieser Erkenntnis wäre nun die Ansammlung eigener Fonds zum Zweck der Unterstützung der Opfer kommender Krisen. Solche Krisenfonds sind ja auch in den verschiedensten in- und ausländischen Gemeinden schon in Erörterung gezogen worden und wurden dann meist als eine Ansammlung kommunaler Zuwendungen und Beiträge aus den Armenfonds sowie der privatvereinlichen und individuellen Wohltätigkeit gedacht. Sie haben den Vorzug der vorbeugenden Finanzierung der Arbeitslosenfürsorge, aber den großen Nachteil im grassesten Mißverhältnis zu den Risiken zu stehen. Dem gewerblichen Leben ganz fernstehende Personen würden voraussichtlich einen großen, vielleicht sogar den größten Teil dieser Mittel aufbringen. Praktisch würde dieser Fonds aber kaum für die Krise, geschweige denn die regelmäßige normale Arbeitslosigkeit, von der beschäftigungslosen Zeit in Saison berufen garnicht zu reden, ausreichen. Und doch liegt auf der Hand, daß an eine nur ausnahmsweise Arbeitslosenunterstützung um so weniger gedacht werden kann, als der Begriff der Massenarbeitslosigkeit, der Krise usw. ein sehr vager ist. Wo die Krise beginnt und mit ihr die Unterstützungspflicht eines solchen Fonds und mit welchem Prozentsatz von Arbeitslosen sie wieder als aufgehoben betrachtet werden soll, ließe sich weder bureaukratisch zahlenmäßig festsetzen, noch nach jeweiligem Bedürfnis willkürlich bestimmen. Wohl kann ein Krisenfonds da außerordentlich wertvoll wirken, wo er einer finanziell sicher basierten Kasse in Zeiten außerordentlicher Ausgaben als Zuschußreserve dienen kann. Dann muß aber eben diese Vorbedingung, nämlich die bei regulärem Geschäftsgang mit eigenen Mitteln arbeitende Kasse, bereits gegeben d. h. eine dauernde Arbeitlosenunterstützung muß eingerichtet sein.

Woher sollen nun aber die Mittel zu einer solchen genommen werden? Je regelmäßiger und unerbittlicher die Ausgaben werden, desto mehr versagt die Privatwohltätigkeit. Sie will nach Stimmung und Bedürfnis arbeiten, die ihr wesenseigene Bewegungsfreiheit behalten und läßt sich daher nicht gerne rechnerisch festgesetzte, dauernde Verpflichtungen aufbürden. Wesentlich anders steht es allerdings bei der amtlichen Armenpflege. Sie ist ein bureaukratisch abgegrenzter

Zweig der öffentlichen Verwaltung, an ihren Etat mehr oder weniger gebunden und andererseits mit unabwälzbaren Verbindlichkeiten belastet. Darf man aber der Armenkasse, deren Einnahmen sich wohl durch steuerpolitische Reformen auf das nötige Maß dazu erhöhen ließen, d. h. darf man den gesamten Steuerzahlern die Kosten einer regelmäßigen, dauernden Unterstützung der Arbeitslosen aufnötigen? Hat nicht vielmehr die durch Arbeitsmangel herbeigeführte Verarmung das ganz spezielle Charakteristikum, daß ihre Ursachen weder rein individuell noch in erster Linie durch die Gesamtheit der Gesellschaft herbeigeführt sind, sondern vorwiegend in den spezifisch gewerblichen Verhältnissen liegen?

Man hielte es heute für ein Unding, die wegen Alter oder Invalidität, Krankheit oder gar Betriebsunfällen erwerbsunfähigen Personen einfach als Armenpfleglinge zu betrachten. Altersschwäche, Invalidität, Krankheit führt man mit Recht nicht nur auf allgemein biologische und individuelle Gründe zurück, sondern sucht auch ihre soziale Ursache. Diese liegt nun aber darin, daß die Gesundheit und Lebenskraft des Arbeiters nicht allein durch den individuellen Lebens-, sondern auch durch den sozialen Arbeitsprozeß verbraucht werden. Soweit zieht man auch die Arbeitgeber logischerweise zur Beitragszahlung an diese Versicherungszweige heran. Noch deutlicher tritt dieser Gedanke bei den Betriebsunfällen zutage. Hier äußert sich der Einfluß des Gefahrenrisikos, welches der Arbeitende durch die Tätigkeit in einem Gewerbe auf sich nimmt, katastrophenartig und deshalb so offensichtlich. Die Unfallversicherung ist denn auch auf der individuellen Haftpflicht des Arbeitgebers aufgebaut und erst später zur Versicherung ausgebildet worden. Die Idee der Arbeitgeberverantwortlichkeit kommt hierbei heute noch durch die ausschließliche Beitragspflicht der Unternehmer deutlich zum Ausdruck. Nur insoweit hilft der Arbeiter das Unfallrisiko tragen, als die ersten Tage die Krankenkasse mit ihren zwei Drittel Arbeiterbeiträgen unterstützungsverpflichtet ist. Kann aber nicht zwischen dem Unfall im einzelnen Betriebe, der eine Person aus körperlichen Gründen arbeitsunfähig macht und einer Verringerung der Arbeitsgelegenheit infolge von Konjunktur-

schwankungen oder sonstigen, bei den Arbeitgebern liegenden Veränderungen (Einführung neuer, arbeiterverdrängender Maschinen z. B.) eine gewisse Parallele gezogen werden? Der Arbeitslose behält allerdings seine körperliche Arbeitsfähigkeit, nur die wirtschaftliche Arbeitsmöglichkeit ist ihm genommen. Kein in seiner Person gelegener Faktor steht der Möglichkeit im Wege, daß er sofort eine andere Tätigkeit aufnimmt, falls er eine solche unter irgend annehmbaren Umständen finden kann. Solange der Arbeitslose trotz des besten Wollens seine Arbeitskraft aber nicht verwerten kann, ist er durch berufseigenartige Störungen beschäftigungslos, will sagen erwerbsunfähig geworden. Und falls er nur eine minder entlohnte im Verhältnis zum Kraftaufwand weniger einträgliche Tätigkeit finden kann, z. B. indem er zu einem anderen, ihm ungewohnten Gewerbe übergeht, ist er nur noch beschränkt erwerbsfähig. Diese Einbuße an Erwerbsfähigkeit, welche vielleicht sogar mit einem zeitweisen Verlust seiner angestammten Berufskenntnisse verbunden ist, hat ihren Grund in Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt, an denen er keine, die von ihm unbeeinflußte Gewerbeentwicklung aber die Schuld trägt. Man kann daher ohne prinzipielle Schwierigkeit den Unterstützungsanspruch solcher Personen an die Arbeitgeberschaft ihres Berufs postulieren. Dieser Anspruch wird höchstens dadurch eingeschränkt, daß die Arbeiterschaft, gute Organisation vorausgesetzt, einigermaßen auf die gewerbliche Entwicklung einwirken kann, z. B. durch Verhütung krisenheraufbeschwörender Überarbeit usw.

Nicht weg- aber von den Arbeitgebern auf die Allgemeinheit abgewälzt könnte die Unterstützungspflicht da werden, wo die Beschränkung der Arbeitsgelegenheit nicht auf die Gewerbepolitik und Produktionspraktiken der Unternehmer, sondern auf allgemein gesellschaftliche Störungen zurückzuführen ist. Wenn man dem Staat im Prinzip die Aufgabe zuerkennt, regulierend in das Wirtschaftsleben einzugreifen z. B. die Gepflogenheiten des organisierten Handwerks und der kartellierten Industrie im Sinne eines regelmäßigen Fortgangs zu beeinflussen (Reform des Lehrlingswesens, Beaufsichtigung der Kartellpraktiken), so darf man auch einen Schritt weitergehen.

Man kann dann den Staat auch für Unterlassungsfehler auf diesem Gebiete verantwortlich machen. So ist z. B. auch dem Gedanken die logische Berechtigung nicht ganz abzusprechen, daß die staatliche Sozialpolitik durch Arbeitszeitnormierung bis zu einem gewissen Grade die Produktion regulieren könnte. Zu den modernen Kulturaufgaben des Staates und der Gemeinden gehört aber unstreitig, die bestmögliche Organisierung der Arbeitsvermittlung. Sie ermöglicht dem Arbeitslosen eine tunlichst baldige Wiederverwertung seiner, durch die Entlassung lahmgelegten Arbeitskraft, nimmt also Arbeitgebern und Arbeitern einen guten Teil des Arbeitslosigkeitsrisikos ab. Wo sie vernachlässigt wird, kann sich die öffentliche Zwangsgenossenschaft von der Mitschuld an längerer Erwerbslosigkeit nicht ganz freisprechen. Wenn daher die bereits erwähnte Denkschrift des Reichsarbeitsamtes mit dem entschiedenen Postulat einer Ausgestaltung und Besserregelung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens abschließt, so ist dies nur die praktische Anerkennung der Staatsverantwortlichkeit auf diesem Gebiete. Zugegeben, daß bez. der Stellenvermittlung noch vieles, das meiste sogar, auch in Deutschland zu tun übrig bleibt, genügt schon diese Tatsache, um einen Teil des Risikos der Arbeitslosigkeit auf die Staats- und Gemeindeschultern abzuwälzen.

Bisher haben wir nur von arbeitgeberseitig verschuldeter und durch mangelnde öffentliche Maßnahmen verschärfter Erwerbslosigkeit gesprochen, ohne der arbeiterverschuldeten Arbeitslosigkeit zu gedenken. Wenn aber sogar bei der Unfallversicherung das individuelle Arbeiterrisiko durch die Mitwirkungspflicht der Krankenkassen bei der Unterstützung festgehalten wird, so muß dies natürlich in gesteigertem Maße bei der Arbeitslosigkeit gelten. Sie hat der Unfalls-, Erkrankungs- und Invaliditätsgefahr gegenüber die ganz spezielle Eigenart sich sehr leicht individuell herbeiführen zu lassen. Während bei der Unfallversicherung die individuelle Herbeiführung der Unterstützungsbedürftigkeit immerhin zu den Ausnahmen gehört und entweder auf Leichtfertigkeit oder gar Simulation, also jedenfalls mehr oder weniger unmoralische Ursachen zurückzuführen ist, steht es bei der Erkrankungs- und Invaliditätsgefahr schon anders. Sie liegt nämlich zu einem guten

Teil auch an der persönlichen Gebrechlichkeit oder doch mangelnden Widerstandskraft des einzelnen Arbeiters, daher auch die Beitragspflicht der Versicherten bei diesen Zweigen. Was nun aber gar die Arbeitslosigkeit anbelangt, so läßt sie sich ohne moralisches Verschulden des Arbeiters und unabhängig von seinem Körperzustand ganz freiwillig herbeiführen. Persönliche Unzufriedenheit mit einer Stelle oder die Aussicht auf bessere Verwertung der Arbeitskraft, veranlassen viele Personen ihr Arbeitsverhältnis zugunsten eines künftigen zu lösen. Diese freiwillige Arbeitslosigkeit ganz von der Unterstützung auszuschließen, ist zwar Ziel jeder systematischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsorganisation, läßt sich aber in der Praxis kaum ganz erreichen. Jede Arbeitslosenversicherung muß damit rechnen, daß sich zur konjunkturnotwendigen Preisgabe der Stelle auch das individuell gewollte Aufhören gesellen wird und daß beide im Einzelfalle schwer auseinanderzuhalten sind. Sie wird also dahin streben, dem Arbeiterstand einen Teil des Risikos aufzubürden, sei es, daß man es wie bisher der Selbsthilfe der Erwerbstätigen überlasse, dies Risiko durch gewerkschaftliche Versicherungskassen oder Spareinrichtungen zu tragen, sei es, daß man die Arbeiter zur Beitragsleistung an eine öffentliche Zwangskasse heranziehe.

Das Gesagte zusammenfassend können wir demnach sagen, daß die Risikoverteilung zwischen öffentlichen Körperschaften, Arbeitgebern und Arbeitern geschehen muß.

Ad b) Diese Risikoverteilung setzt aber praktisch voraus, daß die Sozialpolitik eines Staates die Begriffe der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit der einzelnen Gruppen und Körperschaften bereits abgeklärt und daß seine Verwaltung da schon Versicherungsorganisationen gebildet habe, wo die Risikoverteilung leichter und die Organisation weniger kompliziert ist als bei der Versicherung gegen die Folgen der Erwerbslosigkeit. Auch sind hier, weit mehr noch als seinerzeit bei unserer Krankenkassengesetzgebung, vorarbeitende Selbsthilfeorganisationen der meistgeschädigten notwendig. Wir haben für eine künftige Arbeitslosenversicherung fast keine anderen versicherungstechnischen Vorbilder und Wegweiser auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation als die Gewerkschaftskassen der Arbeiter selbst.

Die prinzipielle Klarheit über die Risikoverteilung allein würde zwar wohl zu Projekten, kaum aber zur Schaffung lebenskräftiger Arbeitslosenversicherungskassen genügen. Durch sie können wir eben nichts mehr, als den theoretischen Rechtsanspruch erheben. Wie nimmt derselbe aber organisatorische Gestalt an? Der Risikoverteilung auf die beteiligten Gruppen muß der Ausgleich derselben innerhalb der mitwirkenden Parteien folgen, d. h. der versicherungstechnische Aufbau, die Verwirklichung des Gegenseitigkeitsprinzips. Erst sie wird die Arbeitslosenfürsorge vom individuellen Unterstützungspostulat zur allgemeinen Versicherung machen, welche den Schaden des einzelnen zur Sache der organisierten Gesamtheit erhebt und so dem Individuum hilft, ihn fast unverspürt zu tragen.

Ad c) Wir glauben aber nicht fehl zu gehen, wenn wir neben dem Ausreifen dieser rein volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkte auch die Präzisierung gewisser sozialpsychologischer Begriffe für die Vorbedingung einer gedeihlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung halten. Die Kultur von heute hat den scheinbaren Gegensatz von sozial und individuell wenigstens im Prinzip überwunden. Unsere Sozialgesetzgebung hat dem Zug der Zeit folgend mit jenem oberflächlich aufgefaßten Individualismus gebrochen, der jedem Schwachen die Freiheit zum Unterliegen, jedem Starken die schrankenlose Möglichkeit zur Freiheitsberaubung anderer gibt, damit sind wir aber nicht zum bureaukratischen Glückseligkeitsschema des Polizeistaats zurückgekehrt. Sozial sein heißt für uns dem Individuum den Schutz der Gesellschaft zur nutzbringenden Kraftentfaltung verschaffen, nicht das Einzelwesen ohne Rücksicht auf seine Eigenart, Fähigkeit und Aufgaben für sich und die Gesamtheit in das allgemeine Schema einer äußerlich erträglichen, innerlich aber vielleicht vernichtenden Existenz zu pressen. Deswegen kann die Gesellschaft von heute sich auch nicht mehr mit einer nicht individualisierenden Armenpflege begnügen, die, soweit die Mittel ausreichen, allen Bedürftigen ihr Almosen reicht, ohne nach der Ursache ihres Notstandes, der Eigenart ihrer Lage, der persönlichen Würde und sozialen Brauchbarkeit der Unterstützten zu fragen. Die objektive Tatsache der Hilfsbedürftigkeit auf ihre subjektive Veranlassung resp. soziale Begründung zu

untersuchen und dann je nach dieser sowie der gesellschaftlichen Stellung der in Not geratenen Personen die Mittel zur Abhilfe schaffen, das ist die ideale Konsequenz unserer Respektierung der menschlichen Persönlichkeit in ihrer individuellen und sozialen Bedeutung.

Der erste bahnbrechende Schritt in dieser Richtung ist durch unsere Arbeiterversicherung bereits getan. Die Unfallbetroffenen, in der Arbeit erwerbsunfähig Gewordenen, Erkrankten sind der charitativen Unterstützung entzogen. Das Almosen ist für sie durch den rechtlichen Rentenanspruch ersetzt. Müssen aber nicht auch dieselben Beweggründe die öffentliche Meinung zugunsten einer Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit stimmen? Der arbeitsfähige und arbeitswillige Mensch hat durch die Tatsache der Beschäftigungslosigkeit absolut nichts von seinem inneren Werte eingebüßt. Für das Gemeinwesen ist er eine, zwar augenblicklich brachliegende, aber dadurch nicht entwertete Arbeitskraft. Die Forterhaltung seiner Existenz sollte ihm daher unter Formen ermöglicht werden, die sie keineswegs ihrer Selbständigkeit berauben und nichts Entwürdigendes an sich haben (vgl. hierzu den Vorschlag die Wahlentrechtung nach Bezug der Armenunterstützung aufzuheben).

Bei der Behandlung des Arbeitslosen steht nicht bloß die Ehre des Einzelwesens, sondern auch die soziale Würde und Widerstandskraft des ganzen Standes auf dem Spiel. Der unversorgte oder nur auf Armenunterstützung angewiesene Arbeitslose wird trotz Gleichbleibens seiner Fähigkeiten und Berufskenntnisse seine Ansprüche an das Arbeitsverhältnis sowohl in materieller als auch in ideeller Hinsicht herabsetzen. Dadurch verschlechtert er aber mit seiner Lage durch die Rückwirkung seines Unterangebots auf die übrigen Arbeitsbedingungen auch diejenige seiner Berufsgenossen. Vor allem aber macht er die Arbeit zu einer überschüssigen und daher gering geachteten Ware. Daß diese Herabdrückung des Standesniveaus dem Handwerk und der Industrie, vor allem der Qualität des Arbeitsprodukts höchst nachteilig und sicher nicht im Interesse des sozialen Friedens ist, liegt auf der Hand. Auch die allgemein moralischen Nachteile müssen einleuchten. Wer glaubt, nur der äußerlich gesunkene Erwerbslose, welcher auch gesetz-

lichen Verboten gegenüber seine sittliche Widerstandskraft verloren hat, sei eine soziale Gefahr, blickt nicht tief genug. Der ununterstützte oder mit dem Odium der Armenpflege belastete Arbeitslose verliert mit seinen berufsüblichen Lebensansprüchen und Ehrbegriffen auch oft jeden politischen, religiösen und sittlichen Halt. Es gehört deshalb zu den Selbsterhaltungspflichten der Gesellschaft, ihre Arbeitslosen nicht nur über Wasser zu halten, sondern sie auch richtig zu behandeln. Bei dem stark entwickelten Klassenbewußtsein und dem großen Mißtrauen unserer zeitgenössischen Arbeiterschaft gegen alle Maßnahmen, welche von der Regierung ausgehen und unter Mitwirkung standesfremder Elemente unternommen werden, ist vielleicht letzteres sogar noch wichtiger als ersteres. Es kommt u. E. noch mehr auf das Wie als auf das Ob der Arbeitslosenversicherung an.

II.

Versuche und Vorschläge zur Durchführung des Prinzips der Arbeitslosenversicherung.

Wie uns die prinzipiellen Ausführungen des vorigen Kapitels gezeigt haben, handelt es sich bei der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit um eine möglichst gerechte finanzielle Belastung der verschiedenen risikobeteiligten Gruppen und dann um die übliche Risikoausgleichung innerhalb derselben durch Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips.

Die vorliegenden Experimente und Projekte möchten wir nach dem Grade, in welchem das Versicherungsprinzip in ihnen verwirklicht ist, in drei Gruppen einteilen. Die erste enthält die auf dasselbe ganz verzichtenden, die zweite die sie teilweise und die letzte die sie ganz durchführenden Organisationen resp. Organisationspläne.

A. Organisationsversuche unter Verzicht auf das Versicherungsprinzip.

Das Primäre jeder Versicherung ist die Feststellung des individuellen Risikos, welches sich rein empirisch erkennen und bei einigermaßen regelmäßig wiederkehrenden Gefahren auch ungefähr vorausschätzen läßt. Das primitivste Mittel zur Unterstützung der Arbeitslosen ist daher auch die einfache Zugrundelegung dieses erfahrungsgemäß gewonnenen individuellen Risikos, also der rein empirisch individualistische Weg. Hierbei bleibt man eigentlich bei den Vorbereitungen einer Versicherung

stehen, d. h. man sorgt nur dafür, daß die nötigen Mittel zur Unterstützung der voraussichtlichen Arbeitslosigkeit jedes Mitgliedes gegeben seien, spart sich mühselige Durchschnitts- und Wahrscheinlichkeitsberechnungen, indem man den Grundsatz aufstellt, daß nur jeder Arbeiter für seine Arbeitslosigkeit aufzukommen und sein Arbeitgeber oder das Gemeinwesen hierzu nur eine individuelle Zulage zu geben habe und kann sogar jede Spekulation über künftige Unterstützungsbedürftigkeit dadurch vermeiden, daß man einfach eine bestimmte Summe für den einzelnen reserviert und nach deren Aufzehrung die Fondssammlung für ihn wieder beginnen läßt.

Aus diesem Gedankengang geht das vielbesprochene und oft angefochtene Projekt vom Professor Schanz hervor, welches alle Krankenversicherten einem individuellen Sparzwang zum Zweck der Sammlung eines Guthabens für künftige Arbeitslosigkeit unterwerfen will. Jeder Arbeiter hat eine Sparsumme anzusammeln, die bis zum Betrag von 100 Mk. nur für Bezüge während der Arbeitslosigkeit reserviert, also der anderweitigen Verfügung gesperrt ist. Ist diese Summe aufgebraucht, so beginnt das Sparen aufs neue. Dadurch erübrigen sich statistische Untersuchungen und Vorberechnungen über zu erwartende Unterstützungsbedürftigkeit so ziemlich. Es wird eben der persönlichen Spartätigkeit überlassen, wie weit vorgesorgt wird. Nur insoweit geht Schanz von diesem individualistischen Prinzip ab, als er bei besonders risikobelasteten Klassen, z. B. Saisonarbeitern, den Sparern höhere Teileinlagen aufbürden will. Der Verzicht auf die Gegenseitigkeit gestattet ihm natürlich die Verwendung des Guthabens sehr liberal zu regeln. Die freie Verfügung wird nur durch die Vorschrift der Reservierung für Zeiten der Arbeitslosigkeit eingeschränkt. Was der Versicherte jeweils für Arbeitslosigkeit hält, die ihn bezugsbedürftig macht, ob freiwilliges Aufhören, teilweise Erwerbsbeschränktheit durch Arbeitszeitverkürzung usw. oder gar Streiks, wäre ganz seinem Gutdünken überlassen, wenn nicht das Gemeinwesen die Fondsreservierung zu ausschließlichen Zwecken der wirklichen Not gesetzlich verlangte und auch die Arbeitgeber zur Beitragsdeckung heranzöge. Der Umstand, daß sowohl Arbeitgeber als nach späterer Erweiterung seiner Vorschläge auch Staat und Ge-

meinden zu der Bildung des Sparguthabens beitragen, nötigt Schanz allerdings zu einem Bruch mit dem individualistischen Prinzip und berechtigt ihn zu genaueren Vorschriften über die Wartetage, welche der Geldentnahme an der Sparkasse vorausgehen müssen, die Höhe des täglichen Bezuges — sie steigt mit der angesammelten Summe — usw. Formell ist das Schanzsche Projekt wohl die systematischste Ausarbeitung des Sparzwangs zum Zweck der Arbeitslosenunterstützung. Mit den Krankenkassenbeiträgen sollen diejenigen für die Sparkasse beim Arbeitgeber erhoben werden. Sie werden gebildet durch die vom Lohn abzuziehende Prämie des Arbeiters und die obligatorische Zulage des Arbeitgebers. Die Krankenkassen führen diese Gelder an die Sparkassen ab, welche der Arbeiterfluktuation von Ort zu Ort Rechnung tragend, in dauernde interlokale Verbindung treten und ihren Geschäftsverkehr durch ein ausgebildetes Clearingsystem erleichtern sollen.

Die individuelle Verfügung des Versicherten über das Guthaben ist in einem Schanz nachgebildeten schweizerischen Projekt wesentlich eingeschränkt, indem die Geldentnahme bei Streiks verboten und dem Arbeiter nur gestattet wird, so viel vom Arbeitgeberbeitrag zu erheben, wie der durchschnittliche Risikoprozentsatz beträgt, der nach komplizierten Berechnungen den einzelnen Unternehmer dieses Gewerbes jährlich betrifft. Die strenge Festhaltung individualistischer Grundsätze und die konsequent durchgesetzte Abwälzung fremder Risiken führt dabei zur Einteilung der Arbeitgeber in 100 Berufskategorien und 4000 Lohnklassen.

Die sich hierbei ergebenden Schwerfälligkeiten scheinen andere schweizer Sozialpolitiker von einer Heranziehung der Arbeitgeber zur Kostendeckung unter Preisgabe des Versicherungsprinzips ganz abgeschreckt zu haben. So verlangt Scherer in seinem Vorschlag nur noch den Sparzwang für die Arbeiter. Wie unzulänglich dieses Obligatorium der Selbstfürsorge ist, wie hart es den Arbeiterstand drücken und wie sehr es ihn erbittern kann, weil es eben jeder sozialen Weihe der gegenseitigen Unterstützung und Verantwortlichkeit der Mitschuldigen entbehrt, sieht Scherer wohl ein. Er glaubt nämlich das Prinzip der Gegenseitigkeit dadurch retten zu können, daß er

die öffentlichen Sparkassen, die Zinsen der individuellen Guthaben zu sozialen Fonds ansammeln läßt, die aber weder von Arbeitgebern noch Behörden unterstützt werden. Aus diesen Fonds sollen dann Zulagen zu den einzelnen Auszahlungen an Unterstützungsbedürftige gegeben werden. Seine sehr optimistischen Berechnungen können jedoch darüber nicht hinwegtäuschen, daß es sich auch bei ihm nicht um eine Versicherung, sondern nur um ein individuelles Aufzehren selbst gebildeter Guthaben handelt.

Einen wichtigen Schritt zum Versicherungsprinzip macht dagegen Dr. Vassilieff in seinem höchst interessanten, aber etwas zu vielseitigen Projekt. Er will unter Beibehaltung des individuellen Sparzwangs für die Arbeiter den Arbeitgebern die Möglichkeit des Risikoausgleichs nach Art der Unfallberufsgenossenschaften geben. Die Unternehmerbeiträge denkt er sich im Gegensatz zu den stets bis zum selben Maximalbetrag zu steigernden Arbeitereinlagen nach dem Berufsrisiko der Arbeitslosigkeit verschieden hoch. Durch besondere Zuschläge sollen sie noch für solche Arbeitgeber gesteigert werden, welche durch Heranziehung fremder Arbeitskräfte ihre Kollegen sowie die Kantone und Gemeinden mit Unterstützungsausgaben belasten. Kantone und Gemeinden haben nämlich nach Vassilieff die Unterstützungspflicht, sobald der Arbeiter sein durch die Unternehmerzulagen vermehrtes Guthaben aufgebraucht hat, was nach einem Monat der Fall sein wird. Träger dieser obligatorisch gedachten Versicherungseinrichtungen sollen gemeindliche Arbeitsämter, natürlich in paritätischer Zusammensetzung, sein. Ihre Schaffung und Mittätigkeit bei der Ansammlung der Spargelder der Arbeiter und Unternehmerzulagen sowie Subventionssummen des Kantons und der Gemeinde würde voraussichtlich bald die individuelle Spartätigkeit der Arbeiter in eine Versicherungsorganisation auf Gegenseitigkeit umgewandelt haben. Dies geschehe bei den Versicherten sicher noch eher als bei den versichernden Unternehmern, denn die Bedürftigsten nehmen am ehesten ihre Zuflucht zum Risikoausgleich, während die Arbeitgeber oft nur sehr schwer zu Einrichtungen auf Gegenseitigkeit zu gewinnen sind.

Was nun die Verwirklichung der Schanzschen Sparein-

richtungen und ähnlicher Vorschläge anbelangt, so haben sie, zwar nicht ihre Realisierung, vielmehr wohl eher ihr, allerdings mangelhaftes Vorbild, in den verschiedenen Fabrikkassen Deutschlands sowie des Auslands, deren Aufgabe es ist, den arbeitslos Gewordenen und vor allem verkürzt Arbeitenden ihre Spareinlagen durch Arbeitgebergeschenke vermehrt zurückzuerstatten.

Eine kommunale Sparkasse zum Zweck der Arbeitslosenfürsorge hat Mitte der 90er Jahre die Stadt Bologna gegründet. Die Lohnarbeiter, welche ihren Spareifer durch Einzahlung von einigen Marks bekundet hatten, wurden aus einem städtischen Fonds unterstützt, der sich durch ihre eigenen Einlagen und deren Zinsen vermehrte. Die Kasse war also von Anfang an mehr Wohltätigkeitseinrichtung als Versicherung, baute sich aber immerhin, soweit die Arbeitereinlagen in Betracht kamen, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit auf. Sie scheint das Opfer von gewissenlosen Elementen geworden zu sein, wie dies der Wohltätigkeit so leicht ergeht, und wurde von einzelnen und ganzen Gruppen von Saisonarbeitern so ausgenutzt, daß die solideren Versicherten ihre Einlagen nicht mehr opfern wollten. Daraufhin wurde sie zu einer rein individuellen Spareinrichtung mit sehr hohen kommunalen Zuwendungen umgestaltet, die in Fällen der Erwerbslosigkeit die Guthaben zurückzahlt und so als verhüllte Armenunterstützung funktioniert. Die ungesunde Verquickung von Versicherung und Wohltätigkeitseinrichtung ist damit preisgegeben.

Einer ähnlichen privatvereinlichen Gründung in Venedig scheint es geradeso ergangen zu sein, nur daß sie in Ermanglung großer kommunaler Reservefonds nicht imstande war, die ihr ohne erhebliche Gegenleistung der Arbeiter entzogenen Mittel zu ersetzen.

Eigenartig sind jene Sparkassen, welche in einigen belgischen und französischen Städten sowie neuerdings auch im Münchener Projekt errichtet resp. vorgesehen sind. Diese Städte machen sich im wesentlichen die bewährten Versicherungseinrichtungen der Gewerkschaften zunutze (siehe weiter unten) und begnügen sich mit deren Subventionierung. Um aber die Unorganisierten nicht leer ausgehen zu lassen, schaffen sie

diesen individuelle Spargelegenheit. Dem unorganisierten Sparer ist dann derselbe prozentuale Zuschlag auf seine Bezüge vom Sparguthaben zugesichert, der auf den Unterstützungssatz der Gewerkschaft fällt.

Die Geschichte dieser Sparkassen ist nun fast durchweg trotz der teils recht erheblichen städtischen Zuwendungen diejenige rein papierner Existenzen. Wer in Städten mit leistungsfähigen und dazu sogar aus öffentlichen Mitteln subventionierten Gewerkschaften die Energie hat, Beiträge für künftige Zeiten aufzubringen, wendet diese irgend einer seinen Ansprüchen und seiner Weltanschauung entsprechenden Berufsorganisation zu und macht sich damit die dort übliche Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips zunutze. Selbst in Orten, wo die Spareinrichtung in den Vordergrund gestellt wurde, so Löwen (Belgien) gelang es nicht, diese zu beleben.

Am meisten Mühe um den Sparfonds gab sich wohl Gent und das Resultat waren anfänglich 15, später nur noch 5 Mitglieder! Sehr beachtenswert ist, daß die Verwaltung aus diesem Mißglücken der individuellen Spartätigkeit den m. E. richtigen Schluß zog, die Arbeiter zögen Gegenseitigkeitseinrichtungen vor. Deshalb subventioniert der kommunale Genter Fonds für Sparer seit 1904 nicht nur einzelne Personen, sondern auch Sparvereine der Arbeiter. Solche bildeten sich anfänglich nach der bezüglichen Statutenänderung auch zahlreich. Ihre Mitglieder setzten sich aus Elementen des Arbeiterstandes zusammen, welche aus irgendwelchem Grund die Gewerkschaften scheuten, die aber das Gegenseitigkeitsprinzip auf dem Versicherungsgebiet anerkannten und des gemeindlichen Zuschusses nicht verlustig gehen wollten. Sie schliefen aber bald wieder ein, den Berufsorganisationen mit ihren wohlausgebildeten Versicherungskassen das Feld der organisierten Spartätigkeit überlassend.

Dr. Singer, der Ausarbeiter des Münchener Subventionierungsplans, hat sicher aus der Geschichte belgischer und französischer Spareinrichtungen Nützliches gelernt. Er faßt ebenfalls die Subventionierung unorganisierter Sparer als Ergänzung des Gewerkschaftszuschusses ins Auge, sieht aber und zwar trotzdem in München die Sparkassen in Arbeiterkreisen

beliebter sind als in Belgien und Frankreich, die Unzulänglichkeit dieses Auswegs ein. Deshalb fordert er für besonders durch Arbeitslosigkeit bedrohte Berufe die Bildung kommunaler Arbeiterversicherungskassen. Da hierbei die Saisonberufe in erster Linie, also gerade das Baugewerk in Frage kommt, dessen Gewerkschaften sich erst in aller letzter Zeit und nur teilweise an die Schaffung von Arbeitslosenklassen gewagt haben, würden solche Versicherungskassen hier sicher ganz gut wirken und wohl auch zahlreiche Mitglieder finden. Was hier Dr. Singer vorschwebt, sind aber keine subventionierten Sparkassen, geschweige denn Unterstützungen individueller Sparer mehr, sondern eben Versicherungsorganisationen auf Gegenseitigkeit.

Da der individuelle Sparzwang noch nirgends zum gesetzlichen Obligatorium geworden ist, können wir gegen ihn nur Theoretisches einwenden und dies muß natürlich, unter Beiseitelassung der mehr sozialen Bedenken der organisierten Arbeiterschaft, in dem Postulat der weitestmöglichen Nutzbarmachung des Versicherungsprinzips gipfeln. Die allerdings kurze Geschichte der freiwilligen Spartätigkeit zur Fürsorge für arbeitslose Tage zeigt uns die, wir möchten fast sagen organisationsgesetzlich notwendige Entwicklung zur Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips. Was Wunder, wenn daher alle Bestrebungen auf Ausbau der Arbeitslosenunterstützung unter Heranziehung der mitverschuldenden Personen und Körperschaften zunächst zum Aufsuchen der besten, bereits bestehenden Versicherungsorganisationen auf diesem oder einem ähnlichen Gebiete führen?

B. Organisationsversuche unter teilweiser Anwendung des Versicherungsprinzips.

Wird die individuelle Regelung abgelehnt, so müssen entweder Versicherungsorganisationen geschaffen oder vorhandene subventioniert werden, letzteres ist wohl das einfachste. Es erspart Neugründungen, die gerade bei einem so komplizierten Versicherungszweig äußerst bedenklich sein können, stellt einen bereits funktionierenden Finanz- und Verwaltungsapparat in den Dienst der Arbeitslosenversicherung, ja es nimmt der sub-

ventionierenden Partei sogar jede statistische Vorarbeit, jede Risikoberechnung, jede versicherungstechnische Ausgestaltung, kurz überhaupt jede Arbeit abgesehen vom Auszahlen des Zuschusses und der Kontrolle über dessen Verwendung ab. Es ist daher nicht zu leugnen, daß der Gedanke der Gewerkschaftssubventionierung ein organisches Erzeugnis der bisherigen Entwicklung der Arbeitslosenversicherung ist.

Den offiziellen Anfang mit der Gewerkschaftssubventionierung machte, soweit wir orientiert sind, die belgische Provinz Lüttich im Jahre 1897, Arbeitslosenunterstützung gewährenden Berufsorganisationen stellte sie eine Zulage zu ihren Ausgaben eine Art von Prämie auf ihr gemeinnütziges Wirken in Aussicht. Es handelt sich hierbei noch nicht um eine Anpassung der Zuschußleistung an die wirkliche Versicherungstätigkeit der Gewerkschaft, sondern mehr um die Kundgebung der behördlichen Anerkennung ihrer Wirksamkeit in Form eines Geldgeschenks. Die Subventionssumme von anfänglich 15 000 Fr. wurde unter die bestehenden Arbeitslosenunterstützung zahlenden Berufsverbände verteilt und zwar nur zu einem Drittel im Verhältnis zu den Ausgaben für diesen Versicherungszweig, zum anderen nach der Stärke der Organisation und zum dritten nach der Beitragsleistung des einzelnen Mitgliedes. Ganz ähnlich gingen andere Provinzen, so Antwerpen, Hainaut usw. vor. Zur selben Zeit und mit denselben Verteilungsmaximen führten auch verschiedene französische Städte die Subventionierung der Arbeiterorganisationen ein.

Das, für so viele Orte vorbildlich gewordene Vorgehen des Genter Gemeinderats auf Vorschlag Varletzens ist dagegen von den erwähnten Gepflogenheiten schon wesentlich verschieden. Es bedeutet den Bruch mit der Praxis, die Organisation als solche zu prämiieren und setzt an ihre Stelle die Subvention der Arbeitslosenkasse, d. h. die Zulage aus öffentlichen Mitteln schmiegt sich der gewerkschaftlichen Versicherungsleistung an und steigt oder fällt prozentualiter mit ihr. Damit ist einerseits der ausschließliche Versicherungszweck der Dotierung klar ausgedrückt, andererseits — und das war Varletz die Hauptsache — den Arbeiterorganisationen ein Ansporn zum Ausbau ihrer Leistungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung ge-

geben. Indirekt wirkt so das Gemeinwesen auf den Werdegang der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung ein. Organisationen, die noch keine Arbeitslosenunterstützung haben, führen sie ein und weil bei minimalen Leistungen auch der Zuschuß bedeutungslos wäre, bieten sie ihren Mitgliedern möglichst viel. Da nun beim Genter System der Zuschußsumme eine Maximalhöhe gesetzt ist, über die sie, auch wenn 100 Proz. der Gewerkschaftsleistung garantiert sind, nie hinausgehen darf, hat es für die Organisationen wenig Zweck, den täglichen Unterstützungssatz über dies rationelle Maximum hinauszusteigern. Durch Verlängerung der Bezugsdauer für die Arbeitslosenunterstützung kann sie ihren Mitgliedern jedoch langanhaltende Subventionen sichern. Somit wirkt das Zuschußverfahren nicht nur kassenbildend, sondern auch reformierend.

Der vorläufige Entwicklungsgang der seit 1901 in Tätigkeit gesetzten Einrichtung in Gent ist recht ermutigend. Die Gemeinde hat sich zu einer einmaligen Zeichnung von 20 000, dann zu einem jährlichen Beitrag von 15 000 Fr. verpflichtet. Je nach der Häufigkeit der Arbeitslosigkeit wird der, auf die eigene Gewerkschaftsleistung fallende Prozentsatz des Zuschusses nun festgesetzt. Massenarbeitslosigkeit vermindert ihn also und wenn die etatsmäßige Summe aufgebraucht ist, hört die gemeindliche Leistung überhaupt auf. Damit hat sich die Stadt vor unbegrenzter Inanspruchnahme geschützt, aber andererseits durch die Möglichkeit einer Herabsetzung des Prozentsatzes, soweit tunlich, einem völligen Versagen der Subventionierung vorgebeugt. Die gemeindliche Leistung bewegte sich zu derjenigen der Gewerkschaft in einem Durchschnittssatz von 20 zu 74. Die Notwendigkeit mit einer fixen Summe auszukommen, veranlaßte die Organisationen, die Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel durch die einzelnen Gewerkschaften genau zu kontrollieren und Mißbräuchen im eigenen Interesse zu steuern. So machten z. B. die Textilarbeiter mit Erfolg auf die relativ zu hohen Bezüge der Arbeiterinnen aufmerksam. Die Fixierung einer Maximalzuschußsumme bedeutet daher einen wertvollen Versuch die unterstützten Gewerkschaften selbst zur Überwachung der Verwendung der gemeindlichen Zuschüsse heranzuziehen. Außerdem hat sich die Stadt selbstverständlich weitgehende

Kontrollrechte gesichert. Sie verlangt natürlich Vorlegung der Organisationsstatuten, beauftragt einen kommunalen Revisor mit der Durchsicht der Gewerkschaftsbücher und hält vor allem an dem Vorschußverfahren fest. Dieses besteht darin, daß zunächst die Gewerkschaft die Zulage der Stadt den Arbeitern mit ihrer Unterstützungssumme vorschießt und sich das Verauslagte am Monatsschluß nach genauer Rechnungslegung aus dem kommunalen Fonds wieder zurückerstatten läßt.

Von einer eigenen öffentlichen Versicherungstätigkeit darf also bei dem Genter System nicht geredet werden, wohl aber von einer praktischen Nutzbarmachung privatvereinlicher Einrichtungen auf Gegenseitigkeit zum Zweck einer möglichst gerechten Hilfeleistung an die, zur Selbsthilfe herangereiften Arbeiter.

Dem Genter System folgten bisher 20 belgische und ganz wenige französische Städte, dann neuerdings wohl auch Amsterdam sowie Mailand, letzteres allerdings in recht unentwickelter Form. München plant ebenfalls die Nachahmung der Genter Einrichtungen. Dort wird der kommunale Jahreszuschuß von Dr. Singer auf 35000 Mk., im Höchstfall 42000 Mk. geschätzt. Dabei muß bemerkt werden, daß die Einrichtung, welcher ja immer der große Nachteil nur partiellen Wirkens anhaften wird, in München sehr wenige Arbeiter betreffen würde; da dort die Organisationen verhältnismäßig schwach entwickelt sind.

Als epochemachende Staatsaktion auf dem Gebiete des Gewerkschaftszuschusses an Arbeitslose unterstützende Gewerkschaften ist das Vorgehen der französischen Regierung auf Anregung Millerands zu betrachten. Im Finanzgesetz für 1905 sind 100000 Fr. zu Subventionszwecken vorgesehen. Ein aus Vertretern des Handels- und des Finanzministeriums sowie der Arbeitslosenkassen zusammengesetzte Kommission soll die Verteilung der zur Subventionierung reservierten Fonds regeln. Unterstützt sollen nach der bez. Verordnung alle Reise- und Arbeitslosenunterstützungskassen werden (also auch ungewerkschaftliche) soweit sie über 100 resp. wenn nur lokal 50 Mitglieder zählen. Vorbedingung der Subventionierung ist Statuteneinreichung an das Ministerium, Vorhandensein unentgeltlicher Arbeitsvermittlungsanstalten in Verbindung mit den Kassen,

Einhaltung einer 6monatigen Karrenzzeit und eines Maximaltagessatzes sowie der Höchstdauer der Bezugsberechtigung nach Verlangen der Ministerien. Auch müssen die Organisationen die Arbeitslosen- von ihren anderen Kassen getrennt halten. Fast zur selben Zeit sind auch in Norwegen und Dänemark ganz ähnliche Gesetzentwürfe eingegangen. Ihnen zufolge soll der Staat ein Drittel der Ausgaben der Organisationen für Arbeitslosenunterstützung decken. Den Gewerkschaften wird die Pflicht auferlegt, die Unorganisierten, eventuell gegen Entrichtung eines Beitrags zu den Verwaltungskosten, in ihre Arbeitslosenkassen aufzunehmen. Frankreich sowie die genannten Entwürfe ziehen also das subventionierende Gemeinwesen bereits aus der passiven Reserve heraus. Es soll direkt beeinflussend auf die Organisationseinrichtungen einwirken, in den skandinavischen Ländern soll sich der Staatseinfluß sogar bis zum Aufnahmezwang der Unorganisierten steigern, d. h. also der Staat soll eine Art von Zwangsmitgliedschaft unter Benutzung und Ausbau der gewerkschaftlichen Einrichtungen postulieren.

Mit diesen Vorschriften wäre streng genommen das Prinzip der reinen Subventionierung bereits zugunsten aktiver Staatstätigkeit gebrochen und dieser Umstand verrät deutlich, die innere Unmöglichkeit eines Begnügens mit reinen Zuschußleistungen. Im Grunde genommen widerstrebt ja auch dem Wesen der staatlichen Sozialpolitik jener Charakter der passiven Subventionierung, welcher im genannten System zur Anwendung kommt. So praktisch auch die Zuschußgewährungen an bereits tätige Selbsthilfekassen sein mag, sie ist und bleibt ein Verlegenheitsprodukt und trägt in sich in Form der staatlichen Kontroll- und Mitbeeinflussungsansprüche und Rechte den Keim ihrer Selbstvernichtung. Auf die Dauer kann der Staat nur zweierlei tun. Entweder er überläßt die Versicherungsorganisation der Arbeiter ganz der Selbsthilfe, sie höchstens durch fakultative Kassen für Unorganisierte ergänzend, oder er schafft eigene Kasseneinrichtungen im Bewußtseiner Souvereignität. Was dazwischen liegt, ist Halbheit, kann daher nur von vorübergehendem Wert sein. Die gemeindliche Sozialpolitik ist naturgemäß weniger autonom. Sie kann sich weit eher bestehenden Selbsthilfekörperschaften anpassen, weil

das selbstverwaltende Element innerhalb der Kommune der Behördenorganisation gegenüber mehr zum Ausdruck kommt. Daher können wir uns nicht bloß praktisch, sondern auch prinzipiell eine gemeindliche Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherungskassen viel leichter vorstellen, um so mehr als das Vorgehen vereinzelter Stadtverwaltungen auf diesem Gebiete ja doch nur von provisorischer Bedeutung sein und am Ende einer staatlichen Regelung die Wege ebnen wird.

Was sonst gegen die Gewerkschaftssubventionierung eingewandt wird, läßt sich kurz in folgende Gesichtspunkte zusammenfassen. Zunächst bedauert man mit Recht den fakultativen Charakter einer derartigen Arbeitslosenfürsorge und muß dies in Ländern mit noch mangelhafter Organisation der Arbeiter mit doppelter Entschiedenheit tun. Vergegenwärtigen wir uns nur, daß das Land mit der höchsten Prozentziffer der Organisierten, Schweden, erst 31 Proz. der Arbeiter in Gewerkschaften und von diesen erst 22 Proz. gegen Arbeitslosigkeit versichert hat. Der andere Einwand ist mehr politischer Natur. Er klingt in die Befürchtung aus, daß die Zuschußerteilung die sozialistischen Arbeiterorganisationen und damit die Umsturzpartei stärke. Theoretisch widerlegt er sich mit einem Hinweis auf die Denk- und Organisationsfreiheit, welche in unseren Kulturstaaten herrscht, praktisch durch den Hinweis auf das neuzeitliche Aufblühen nichtsozialistischer Berufsvereine. Wenn sich das Gemeinwesen schon zur passiven Anpassung an die Versicherungseinrichtungen der Selbsthilfekassen hergibt, muß es den Versicherten neben dem Ausbau ihrer Kasseneinrichtungen auch die Wahl der Weltanschauungsgrundlage ihrer Gewerkschaften überlassen. Die Angst, daß die Subventionssumme Gelder für Streiks freimache, ist ebenfalls nicht tragisch zu nehmen. Ebensogut könnte man ja auch sagen, staatliche Zwangskassen zur Arbeitslosenversicherung ersparen den Arbeitern einen Teil der dazu erforderlichen Ausgaben und ermöglichen ihnen dadurch Mehrleistungen für Arbeitseinstellungen. Verlangt kann und muß nur werden, daß die Arbeitslosenkassen streng von dem übrigen Gewerkschaftsbetrieb getrennt werden. Sehr gewichtig scheint uns aber ein rein versicherungstechnisches Gegenargument. Bei der Weltanschauungsverschiedenheit, die

wir heute im Arbeiterstande so gut wie in anderen Gesellschaftsschichten finden, ist vorläufig an eine Vereinheitlichung der Gewerkschaftsbewegung gar nicht zu denken. Es müßten also immer viele Organisationen desselben Berufs unterstützt werden d. h. der staatliche Beitrag käme zersplitterten Kassen zugute und könnte daher nie so wirksam werden, als wenn er einheitlichen, zentralisierten Betrieben zugewandt würde.

Daß die Gewerkschaftssubvention die meisten Anhänger in Arbeiterkreisen findet, ist selbstverständlich, dafür spricht schon der natürliche Selbsterhaltungstrieb der Gewerkschaftskassen und nicht weniger das Mißtrauen der Organisierten gegen eine Übertragung der Arbeitslosenversicherung an Körperschaften, deren soziale Prinzipien und Praktiken den Arbeitern noch unbekannt sind. So verwirft der Stuttgarter Gewerkschaftskongreß vom Jahre 1902 jedes „nicht auf der Grundlage der freien Selbstverwaltung der Arbeiter beruhende System“ und sieht in der öffentlich rechtlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung eine Gefahr für die zunehmende Demokratisierung. Sogar das behördliche Mitverwaltungsrecht ist v. Elm, dem Wortführer des Kongresses, zu weitgehend. Er geht sogar so weit, das Vorschußverfahren als Mißtrauensvotum an die Arbeiterschaft abzulehnen. Um den gewerkschaftlichen Kassen mehr Verbreitung zu sichern, fordert der Kongreß die Ausdehnung des Koalitionsrechts auf die es noch entbehrenden Berufe, Landarbeiter, Dienstboten usw., und v. Elm faßt sogar den Organisationszwang in Gewerkschaften ins Auge. Über seine wirtschafts- und sozialpolitische Undenkbarkeit sowie praktischen Gefahren wollen wir uns hier nicht auslassen.

Der schweizerische Arbeitersekretär Greulich macht es sich nicht so bequem wie die Anhänger des Gewerkschaftszwangs. Neben der Organisationssubventionierung, die er in eingehenden Vorschlägen zu regeln sucht, sieht er die Bildung obligatorischer Kassen für Unorganisierte vor. Er geht also bereits zur Propagierung staatlicher Versicherungskörperschaften über, begnügt sich jedoch damit, der Arbeiterschaft die Bundes-, Kantons- und Gemeindezulagen zu garantieren unter Verzicht auf Arbeitgeberbeiträge.

Weitergehend und mehr in direkter Entwicklungslinie zu

einer allgemeinen, alle Risikobeteiligten heranziehenden Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit ist ein Projekt, welches im Zentralorgan der freien Gewerkschaften seinerzeit veröffentlicht wurde und sicher aus sehr gewerkschaftsoffiziellen Kreisen stammt. Selbstverständlich stellt auch dieser Vorschlag die Zuschußgewährung an Berufsorganisationen noch in den Vordergrund, schränkt dies Postulat aber schon durch die Bedingung ein, daß die subventionierte Gewerkschaft mindestens 60 Proz. der Berufsgenossen umfassen müsse. Ist dieser Organisationsstand erreicht, so hat diese Kasse das ausschließliche Recht, Trägerin der Versicherung zu sein. Sie erhält dann die Rechte der juristischen Person und die Pflicht der Aufnahme Unorganisierter, welchen sie gegen bestimmte Beiträge die gesetzliche Mindestleistungen gewähren muß. Also sogar hierbei eine erhebliche Einschränkung der Gewerkschaftsautonomie und dazu noch die Belastung der Organisationen mit der ungeheuer schweren Aufgabe der Versicherungsregelung für Unorganisierte. Die Zusicherung eines höheren Staats- resp. Reichszuschusses an solche Gewerkschaften soll neben der ersehnten Kassenselbständigkeit die schwächeren Organisationen zur Erreichung derselben Prozentziffer der Berufskollegen anfeuern. In Berufen mit weniger starken Organisationen dagegen treten die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen in der Rolle nur noch geduldeter freier Hilfskassen bescheiden hinter obligatorischen öffentlichen Versicherungskörpern zurück. Somit führt die Einsicht in die Notwendigkeit einer Mitbedenkung der Unorganisierten hier die Gewerkschaftsvertreter selbst zu der Konsequenz daß für den weitaus größten Teil der deutschen Arbeiterschaft die Zwangsversicherung gefordert wird. Die Arbeitgeber sollen zwar nicht zu den autonom erklärten 60proz. Gewerkschaften, wohl aber zu den Zwangskassen Beiträge leisten. Was also dem Entwurf zugrunde liegt, ist der Gedanke einer allgemeinen zwangsweisen staatlich geregelten Arbeitslosenversicherung mit besonderer Berücksichtigung hervorragend gutorganisierter Berufe unter Anwendung des Genter Systems ergänzt durch den Aufnahmezwang Unorganisierter. Somit führen nicht bloß die inneren Gesetze der staatlichen Sozialpolitik und Versicherungspraxis, sondern auch die logischen Erwägungen der nächst-

beteiligten Kreise von der Subventionierung zur selbsttätigen Versicherung durch den Staat.

Was nun die Subventionierung anderer Arbeiterkassen als der gewerkschaftlichen anbelangt, so ist das nächstliegende, aber doch selten vorkommende, daß die Fabrikanten derartige Versicherungsorganisationen aus ihren Arbeitern in fakultativer oder obligatorischer Form bilden oder soweit sie bereits vorhanden sind, sie mit Beiträgen bedenken. So ist uns z. B. von der Firma Lanz in Mannheim bekannt, daß sie die Arbeitslosenkasse ihrer Beschäftigten mit einem prozentualen Beitrag von jeder Überstunde dotiert. Bewußt oder unbewußt ist hier der Gedanke ausgedrückt, daß eine Arbeitszeitverlängerung über die Norm hinaus Beschäftigungslosigkeit erzeuge, für die der Arbeitgeber verantwortlich ist. Weniger sozialpolitisch durchdacht und vielleicht mehr charitativ, immerhin aber zur Selbsthilfe auf dem Versicherungsgebiet und unter Heranziehung der Arbeitgeber anspornend ist das Vorgehen der Braunschweiger Baugewerksinnung, welche ihren Gesellen Meistersubvention zusichert, falls sie sich ihren Arbeitslosenkassen angliedern.

Weit wichtiger aber als diese ganz vereinzelten Versuche privater Unternehmerfürsorge ist das kassenbildende und subventionierende Vorgehen der Städte Bern, Köln und Leipzig.

Aus der anfänglichen Subventionierung einer Arbeitslosenkasse von gewerkschaftlich organisierten Bauarbeitern und Handlangern entwickelte sich in Bern das Projekt einer möglichsten Versicherungsverallgemeinerung. Die Stadt rief endlich unter hervorragender Beteiligung der Armenkommission eine allerdings nur fakultative, aber leicht allen Arbeitern zugängliche Kasse ins Leben, die Saisonarbeiter während der Wintermonate unterstützen sollte. Sie wurde reichlich von der Kommune dotiert und sollte auch aus Arbeitgeberbeiträgen gespeist werden. In den wenigen Jahren ihres bisherigen Bestehens hat sie bereits alle charakteristischen Nachteile der nicht obligatorischen Versicherung verraten. Zunächst ist eine solche Kasse, soweit sie hohe Gemeindezuschüsse und sonstige Zuwendungen erhält, von den Unterstützungsbedürftigsten, oft auch am meisten zur Simulation neigenden Elementen des Arbeiterstandes aufgesucht. Das bedeutet eine Sammlung schlechter Risiken, welche die selbständige Existenz

der Kasse ganz unmöglich macht. So werden die Versicherungsverpflichtungen nur dank der Subventionssumme eingehalten, mit anderen Worten, man hat es mit einer versicherungsorganisatorisch dekorierten Wohltätigkeitseinrichtung zu tun. Die Berner Kasse hatte zu 95 Proz. Bauhandwerker und darunter sogar noch größtenteils Ungelernte, die dem Stellenwechsel noch mehr als die Qualifizierten unterworfen sind. Von ihnen wurden im Durchschnitt mindestens 50, einmal sogar 69 Proz. jährlich arbeitslos. Aus den Beiträgen der Versicherten selbst konnte nicht die Hälfte der Ausgaben gedeckt werden. Den Mehrbetrag mußte bis jetzt die Stadt resp. Armenverwaltung tragen, denn die fakultativen Unternehmerbeiträge sind unberechenbare und sehr der charitativen Stimmung unterworfene Einnahmen, die man versicherungstechnisch geordneten Unternehmungen unmöglich zugrunde legen kann. Die Mitgliederzahl war naturgemäß schwankend, in schlechter Konjunktur höher, in guter niedriger. Sie bewegte sich bis jetzt zwischen ca. 350 und 600.

Fast übereinstimmend verläuft die Entwicklung der stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit. Große, durch die allgemeine Geschäftslage und Saison beeinflußte Fluktuation der Versicherten, Vorherrschen der Saisonarbeiter und daher große Durchschnittsarbeitslosigkeit, die aber dank der gut funktionierenden Arbeitsvermittlung der Kasse nicht so fühlbar wird, wie in anderen fakultativen Instituten dieser Art, ständiger Rückgang der Beiträge aus Nichtarbeiterkreisen handinhandgehend mit Beitragssteigerung für die Versicherten und ungesundem Anwachsen der kommunalen Zuwendungen, dies sind die betrübenden Merkmale. Die Ausgaben werden kaum zur Hälfte von den Arbeitern gedeckt, zu mehr als 50 Prozent von der Stadt, die Zuschüsse der Ehrenmitglieder und Patrone sind also recht minimal. Dabei hat diese Kasse noch die Einrichtung der eben erwähnten Patrone getroffen, d. h. Einzelpersonen oder Vereine können durch Entrichtung eines hohen einmaligen Beitrages lebenslänglich resp. so lange sie in Tätigkeit bleiben, Förderer und Mitberater sein. Die Mitgliederzahl der Kölner Kasse hat den Höchstsatz von 1804 im Jahre 1904—1905 erreicht, das bedeutet also immerhin einen kleinen Teil der dortigen Arbeiterschaft.

Eine Nachbildung des Kölner Statuts war das Leipziger Projekt, welches aber an der Zuschußverweigerung der Stadtverwaltung und nicht zum wenigsten dem Widerstand des Stadtverordnetenkollegiums, auch in der dritten Wählerklasse scheiterte. Darauf begnügte sich der Urheber, Dr. Bischof, mit einer privaten Versicherungskasse, deren Grundpfeiler die Arbeitervereine beider Konfessionen sein sollen und welche ihre Einnahmen durch Ehrenmitgliedsbeiträge und Subventionen der Patrone zu steigern hofft.

Ein Blick auf das gutgewollte und eifrig geförderte Wirken dieser Einrichtungen macht die Vorteile des Versicherungsobligatoriums klar. Wer sich aber der Einsicht in die großen Schwierigkeiten nicht verschließen kann, welche ein solches gerade bei der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit mit sich bringen wird (der Abschnitt C wird sie im einzelnen und das folgende Kapitel im allgemeinen darzustellen versuchen), der wird wenigstens auf Maßnahmen sinnen, welche einen Teil der Beitragsverpflichteten zu obligatorischen Leistungen heranziehen. Daher erscheinen uns alle jene Vorschläge zwar nicht die vollkommensten, aber doch die durchführbarsten, welche sich vorläufig damit begnügen, den Arbeitern die Beiträge der risikobeteiligten Arbeitgeber und Behörden zu sichern, ihrer Selbsthilfe die Schaffung eigener Versicherungskassen für ihren Stand überlassend. Dabei könnten sich die mustergültigen Einrichtungen der Berufsorganisationen ungehemmt fortbilden, ohne zu bedeutungslosen freien Hilfskassen herabzusinken oder gar ganz von den obligatorischen Instituten zurückgedrängt zu werden. Das wichtige Mittel zur Erhaltung ihres berufsüblichen Existenzniveau sowie zum Kampf gegen den Lohndruck und die Deklassierung ihrer Standesgenossen, die Arbeitslosenversicherung, wäre also so den Gewerkschaften erhalten. Nach wie vor könnten sie durch eigene Beitragsopfer ihren Berufsgenossen Unterstützungssätze garantieren, welche diese zum passiven Widerstand gegen Lohnverschlechterungen und zum streiklosen Kampf für bessere Arbeitsbedingungen durch Zurückhaltung der individuellen Arbeitskraft ermutigen und kräftigen. Die öffentliche Gewalt würde sich damit zufrieden geben, den Arbeitgebern ihren gerechten

Anteil am Risiko der konjunkturverursachten oder durch betriebstechnische Vorkommnisse herbeigeführten Erwerbslosigkeit aufzubürden. Die Unternehmerbeiträge müssen natürlich, selbst wenn sie durch Zulagen aus öffentlichen Mitteln vermehrt würden, nur so hoch bemessen sein, daß den Arbeitslosen ein Zuschuß zu ihren sonstigen Einnahmen in arbeitslosen Zeiten (Nebenbeschäftigung, Gewerkschaftsunterstützung, Entnahme aus der Sparkasse usw.) gegeben werden könnte, kurz daß das sog charitative Minimum einer vorübergehend erträglichen Existenz auch ohne namhaftes Zutun der Arbeiter selbst gesichert wäre.

Herkner schweben als Organe zur Sammlung der Arbeitgeberbeiträge und zum Risikoausgleich innerhalb der einzelnen Berufe die Berufsgenossenschaften vor. Ihre streng durchgeführte Gliederung nach Gewerbezweigen würde sie versicherungstechnisch, ihre hohen Reserven finanziell dazu sehr geeignet machen. Vorbedingung einer Verallgemeinerung der Beitragspflicht der Unternehmer wäre dann allerdings die Schaffung von Berufsgenossenschaften, auch für diejenigen Gewerbegruppen, welche sie heute noch entbehren müssen. Dr. Freund sowie Verfasserin dieser Arbeit ziehen die paritätischen Arbeitsnachweise als Versicherungsträger resp. wenigstens Verwalter der Arbeitslosenzuschußkassen der Unternehmer vor, weil sie von allen Instanzen im Reich immer noch die relativ beste Kontrolle über den Arbeitsmarkt haben und weil es gesetzlich möglich wäre, ihnen eine beherrschende Stellung in der Arbeitsvermittlung und damit auch der Konjunkturbeurteilung zu verschaffen. So könnten diese Körperschaften viel Unklarheit darüber beseitigen, in welchen Fällen die Unternehmer wirklich unterstützungsverpflichtet sind. Selbstverständlich würde es auch hierbei den Arbeitgebern anheimgegeben resp. von ihnen gefordert werden, daß sie sich bei der Bemessung ihrer Beiträge und Aufbringung der Unterstützungsmittel des Prinzips vorbeugender Versicherung oder doch wenigstens des Umlageverfahrens bedienen. Herkner verzichtet mit der Verfasserin dieser Studie auf die Bildung von Arbeiterversicherungsorganisationen. Dr. Freund dagegen verlangt, daß die Arbeiter in dieselben Kassen der Arbeitsnachweise Beiträge entrichten sollen, denen auch die Zuwendungen der Unternehmer zuströmen. Sein

Vorschlag zielt also schon planmäßig auf eine allgemeine Zwangsversicherung aller Risikobeteiligten hin, hat aber insoweit fakultativen Charakter, als er die Schaffung einer Arbeitslosenkasse vom Vorhandensein paritätischer Arbeitsnachweise abhängig machen muß. Mit ihm haben wir das Gebiet der allgemeinen Arbeitslosenfürsorge unter vollständiger Anwendung des Versicherungsprinzips betreten.

C. Organisationsversuche unter ganzer Anwendung des Versicherungsprinzips.

Bei einer so verantwortungsvollen Aufgabe der Sozialpolitik, wie die Einführung der Arbeitslosenversicherung und gar noch des Versicherungsobligatoriums für alle Risikobeteiligten ist, flüchtet man sich gerne aus der phantastischen Welt der Projekte ins Reich der Wirklichkeit. Dort finden wir aber leider verzweifelt wenig. Der einzige Versuch zur Durchführung einer solchen Organisation in St. Gallen ist jammervoll gescheitert.

Auf Initiative verschiedener interberuflicher Arbeiterorganisationen (des Grütlivereins sowie der Arbeiterunion) entwarf im Jahre 1824 Scherer eine Gesetzesvorlage zur obligatorischen Arbeitslosenversicherung in St. Gallen. Als besondere, aber recht primitiv organisierte Versicherungskörperschaft trat im darauffolgenden Jahre die Kasse für die Stadt St. Gallen in Tätigkeit. Ihre Hauptmängel, wir möchten fast sagen, Keime des notwendigen Untergangs, hafteten ihr schon damals an.

Vor allem entbehrt die Eidgenossenschaft bekanntlich noch der öffentlich-rechtlichen Arbeiterversicherung völlig. Somit war es undenkbar, die neue Kasse an eine altbewährte, zweckverwandte Versicherungsorganisation anzuschließen. Der Neubildung mußte daher eine gewisse Unsicherheit eigen sein. Sie äußerte sich in der Verwaltung insoweit, als man einen ohne Einfluß der Versicherten gewählten ehrenamtlich funktionierenden Armenverwalter mit der Leitung der Kasse betraute und ihm eine Kommission zur Seite setzte, welche nur aus einem Teil der Versicherten, nämlich den Arbeitervertretern gebildet war.

Sowohl Gewerkschaftler als Unorganisierte aber keine Delegierten der beitragspflichtigen Arbeitgeber bildeten diese Kontrollkörperschaft. Von Anbeginn an arbeitete sie allem Anschein nach durchaus nicht harmonisch mit dem Kassenleiter zusammen. Dieser entbehrte als mit der Armenpflege in Verbindung stehend und ohne Mitbestimmungsrecht der Versicherten ernannte Person des Vertrauens der Arbeiterschaft und ihre einseitig zusammengesetzte Kommission brachte der Kassenleitung gegenüber den Arbeiterwillen unabgeklärt durch die Mitberatung der Arbeitgebervertretung zum Ausdruck. Dieser Umstand erklärt die fast eigensinnige Weitherzigkeit der Kommission bei der Beurteilung der Unterstützungsansprüche, teilweise wohl auch die mangelnde Autorität, welche allem Anschein nach der Leiter besaß.

Daß man bei einer so schwierigen Neugründung auf weitgehende Berufstrennung verzichtete, ist selbstverständlich, trug aber sicher zum großen Mißlingen viel bei. Eine ungerechte Risikoverteilung verstimmte viele Arbeiter gegen die Versicherung und ermunterte andere zur Kassenausbeutung.

Nun hätte aber an sich beim Obligatorium der Versicherung die Stimmung der Versicherungspflichtigen wenig praktische Bedeutung für die Kassenentwicklung haben können, aber das uns Deutschen Unglaubliche trat in St. Gallen ein. Die Versicherungspflichtigen entwischten zum Teil der Versicherung ganz, zum größten Teil aber entzogen sie sich der Beitragspflicht. Obwohl die Beiträge zwangsweise eingezogen und bei Vorenthaltungen Strafen vorgesehen waren, waren bei der Liquidation der Kasse nicht weniger als 1396 Personen mit 5700 Franken Beitrag rückständig! Bis zu zwei Drittel der Mitglieder waren vielfach restierend gewesen! Trotzdem die Arbeitgeber zur Angabe des Lohnsatzes und der dabei eintretenden Veränderungen gezwungen waren, da sich nach dem Einkommen die Versicherungsprämie regelte, waren die meisten Personen unterversichert. Wie wir hören, setzte sich die Verwaltungspraxis auch über die Schranken der Karenzzeit hinweg, ließ die geschuldeten Beiträge vielfach von den Unterstützungssätzen abziehen und nahm so ziemlich alle diejenigen als Mitglieder auf, welche sich gerne einmal jährlich

eine Zuschußsumme zu ihrem Einkommen aus der Arbeitslosenkasse der Lohnarbeiter verschaffen wollten z. B. kleine Beamte, Zahnärzte, Agenten, Schwimmlehrer usw., kurz Personen, die dem Stande der Selbständigen zuzurechnen sind, oder deren Arbeitslosigkeit absolut unkontrollierbar ist. Bei dieser Kassenführung war es gar nicht wunderbar, daß die Liquidation vom Jahre 1897 einen Fehlbetrag von über 4500 Franken ergab. Derselbe wäre weit höher gewesen, hätte sich die Gemeinde nicht mit 22000, der Kanton mit 6000 Franken an dem Unternehmen beteiligt.

Bei all den hier angedeuteten Mängeln sehnen wir unwillkürlich die so oft verurteilte und verhöhnte deutsche Bureaukratie herbei. Man kann sich keine bessere Apologie derselben vorstellen, als das verunglückte Versicherungsexperiment in St. Gallen. Das eine müssen wir also vor allem daraus lernen, daß sehr strikte durchgeführte und im Volksbewußtsein bereits eingewurzelte Grundsätze der öffentlichen Verwaltungsautorität Vorbedingung einer Zwangsversicherung sein müssen. Wäre davon in der Eidgenossenschaft auch auf dem Versicherungsgebiet bereits etwas vorhanden gewesen, so hätte es zu den Ausartungen der St. Gallener Kassenführung unmöglich kommen können. Hätte man in der Schweiz die Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung öffentlich rechtlich geregelt, so hätte sich der Versuch der Arbeitslosenversicherung wenn auch wohl nicht organisatorisch, so doch traditionell daran angegliedert. Die neue Kasse hätte eine, an Zwangsbeiträge gewöhnte Arbeiter- und Arbeitgeberschaft, verwaltungsgeübte und ans Zusammenarbeiten mit freigewählten Vertretern der Parteien gewöhnte Kassenbeamte und Arbeiterdelegierte angetroffen, die durch das Zusammenwirken mit den Unternehmerabgesandten gelernt haben, mit der energischen Vertretung der Standesinteressen korrekte Gewissenhaftigkeit zu verbinden. Was also bisher zur Erklärung des Fehlexperiments in St. Gallen gesagt wurde, ließe sich auf die Eigenart schweizerischer Verhältnisse zurückführen und würde gar nichts gegen, viel aber zugunsten einer Zwangsversicherung in Deutschland sagen.

Der nicht weniger gefahrbringende andere Hauptmangel

dieser einzigen obligatorischen Arbeitslosenkasse hat aber gar nichts mit nationalpolitischen Absonderlichkeiten, sondern alles mit der lokalen Beschränktheit einer nur gemeindlichen Versicherungseinrichtung zu tun. Die St. Gallener Kasse war, obwohl im weiteren Rahmen geplant, nur auf die Stadtgemeinde beschränkt, die Vororte beteiligten sich nicht an dem Unternehmen. Daher kann nicht einmal von einer Versicherungsverallgemeinerung im ganzen wirtschaftlichen Stadtgebiet geredet werden. Leute, welche die Beiträge scheuten, bezogen die Vororte, beitragsmüde Betriebe wurden vor die Stadtgrenze verlegt. Selbst aber wenn es geglückt wäre, auch die Vorgemeinden zu einem einheitlichen Vorgehen zu bewegen, so hätte man doch immer nur eine lokal wirkende Kasse gehabt, die allen Zufälligkeiten der Arbeiterfluktuation von Ort zu Ort, allen Launen der lokalen Konjunkturschwankungen und allen Gefahren des Zuzugs arbeitsscheuer Elemente ausgesetzt gewesen wäre. Eine nur gemeindliche Arbeitslosenversicherung ist eben immer ein leicht durchbrechbares Obligatorium. Dieses Nachteils kann man sich vollbewußt sein ohne nun den sozialpolitischen Eifer der Stadtverwaltungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung abkühlen zu müssen. Tritt man an eine kommunale Arbeitslosenkasse nicht mit den Illusionen heran, daß es sich um eine umfassende und allgemeine Arbeitslosenfürsorge handeln könne, trifft man die nötigen Vorsichtsmaßregeln, die die Sonderexistenz der Kasse erfordert und faßt man vor allem die Aufgaben der Gemeinden hier mehr als experimentelle auf, so muß ein kommunales Vorgehen trotz aller Schwierigkeiten und Beschränkungen entschieden gewünscht werden. Unserer Meinung nach könnte die Stadtverwaltung einen guten Teil der Mängel und versicherungstechnischen Gefahren einer nur lokalen Kasse damit umgehen, daß sie sich auf die Heranziehung der stabileren Elemente zur Beitragsleistung beschränkte. Wir meinen damit, daß sie die Beitragspflicht der Arbeiter fallen ließe und sich mit der Heranziehung der an das Gemeinwesen fester gebundenen Unternehmer zufriedengebe. Auf die Mitbeteiligung der nächsten Vororte muß allerdings unbedingt gehalten werden. Das Bedenken unerwünschten Zuzugs ist damit natürlich noch nicht beseitigt,

auch sind die Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben je nach dem örtlichen Geschäftsgang noch nicht überwunden. Die Beitragsleistung kann sich u. E. nicht wie Doumont (Frankreich) vorschlug, nach Pferdekräften, sondern muß sich nach der Zahl der Beschäftigten richten. Kommunalverbände und gemeinsames Vorgehen wirtschaftlich eng verbundener Stadtverwaltungen könnten einiges zum Ausgleich des Konjunkturrisikos und gewisse Beschränkungen die Wartezeit betreffend müßten viel zur Abhaltung ungesunden Arbeiterzuwachses tun.

Trotz des Mißlingens der St. Gallener Kasse möchten wir demnach die nun zu erwähnenden Vorschläge kommunaler oder kantonaler Arbeitslosenversicherung mit dem Grundgedanken prüfen, daß die Nachteile der engen Begrenztheit bei solchen Kassen reichlich dadurch aufgewogen werden, daß ihre Tätigkeit weniger verantwortungsvoll ist. Ihr Mißlingen wird mehr belehrend als abschreckend wirken und ihr Glücken kann zu umfassenderen Versuchen ermutigen.

Manche der Mängel, welche uns am St. Gallener Gesetz aufgefallen sind, vermeidet die Vorlage für den Kanton Basel, die leider nicht zur Verwirklichung gekommen ist. Unter Heranziehung der beitragspflichtigen Arbeitgeber und Arbeiter sollten alle, dem Fabrikgesetz unterstellten oder im Baugewerbe beschäftigten Personen über 14 Jahre, soweit sie nicht zu den unentlohnten Lehrlingen zu zählen sind, versichert werden. Eine, eigens für den Zweck dieser Versicherung zu gründende Kasse sollte vom Bund, Kanton und den Gemeinden subventioniert werden. Die odiöse Verbindung der Verwaltung mit der Armenpflege ist fallen gelassen, dafür untersteht das Institut dem Direktorat von Berufsbeamten, welchen eine, entsprechend dem ungefähren Verhältnis der Beitragsleistung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Kommission kontrollierend zur Seite steht. So korrekt wie die Verwaltung war auch die Einteilung in Risikoklassen gedacht. In ihrer endgültigen Form sah die Vorlage vier Klassen vor, nämlich Bauarbeiter im Freien, Innenbauarbeiter, saisonarbeitende und sonstige Fabrikarbeiter. Der Arbeitslosigkeitsfrequenz entsprechend sollten die Arbeiterbeiträge in der erst-

genannten Klasse am höchsten sein und in jeder der folgenden fallen. Außerdem waren noch Unterklassen nach der Höhe der Lohnsätze geplant. Die Arbeitgeber dagegen sollten ohne Rücksicht auf das Arbeitereinkommen stets denselben, nur nach der beruflichen Risikobelastung abgestuften Beitrag entrichten. Die Absicht einer weiteren Differenzierung der Unterstützungsleistungen nach dem Familienstand des Versicherten hätte das Projekt vervollständigt, aber die Ausführung desselben auch sicher kompliziert. Auch der Kreis der versicherungspflichtigen Personen war im Baseler Entwurf präziser abgegrenzt als in St. Gallen und die Beitragseinziehung sollte, wie bei unseren deutschen Krankenkassen beim Arbeitgeber erfolgen, der für seine und seiner Arbeiter Leistung verantwortlich gemacht werden kann. Die Strafbestimmungen bei Nichtentrichtung der Prämie waren streng gefaßt, kurz alles, was zum Wesen einer obligatorischen Versicherungseinrichtung gehört, war auf dem Papier vorhanden. Wie allerdings gerade bezüglich der verwaltungsmäßigen Durchführung der Vorschriften die Wirklichkeit ausgesehen hätte, läßt sich schwer sagen.

Das Gesetz kam zum Fall einmal, weil man als Erfordernis einer durchgreifenden Arbeitslosenversicherung die Miteinbeziehung der, außerhalb des Kantons wohnenden, dort aber beschäftigten Personen betrachtete, dann weil man an der finanziellen Durchführbarkeit bei den vorgesehenen Beitrags- und Subventionssätzen zweifelte.

Die Unterstellung der außerhalb Wohnenden hatte die leicht ersichtliche Schwierigkeit, daß sich diese Elemente unmöglich daraufhin kontrollieren ließen, ob und wie weit sie anderweitige Arbeit oder Nebenbeschäftigung gefunden haben. Die Kontrollrechte des Kantons überschreiten dessen enge Grenzen nicht. Nun wohnten aber zur Zeit der Erhebung zwei Drittel der in Basel Arbeitenden in angrenzenden Kantonen und gerade dieser Prozentsatz umfaßte besonders risikobelastete Berufe.

Was die finanzielle Seite des Projekts anbelangt, so ergaben die ersten Vorberechnungen eine ziemlich glatte Bilanzierung. Spätere gründlichere Untersuchungen zeigten aber, daß bei den vorgesehenen Beiträgen und Leistungen nur 40 Prozent

der Einnahmen und 52 Prozent der Ausgaben aus den Beiträgen der Versicherten gedeckt worden wären.

Über die finanztechnischen Schwierigkeiten, welche hier zutage traten, sei später die Rede, denn sie sind ein allgemeines Charakteristikum jeder Arbeitslosenversicherung. Die Mitversicherung außerhalb Ansässiger, im Versicherungsbezirk Arbeitender aber ist eine logische Konsequenz der örtlichen Verallgemeinerung des Versicherungszwangs. Ihre Unannehmlichkeiten sind nur dadurch zu überwinden, daß wirtschaftlich voneinander abhängige Gemeinden hier zusammenarbeiten. Was sich im kleinen Kanton Basel gezeigt hat, würde sich z. B. in Berlin mit seinen Vororten weit komplizierter gestalten.

Aus ziemlich denselben Gründen lehnte man im Kanton Zürich einen Gesetzentwurf zur Arbeitslosenversicherung ab. Er ähnelt dem eben besprochenen Baseler Vorschlag durchaus, ist vielleicht bezüglich der Klasseneinteilung nicht ganz so differenziert, enthält klarere Bestimmungen über die Dotierungspflicht des Kantons und der Gemeinden, die Bildung der Reserven usw., und räumt den Berufsorganisationen der Selbsthilfe mehr Spielraum ein. Als Sachverständige können sie zur Verwaltung der öffentlichen Kassen herangezogen werden und soweit sie sich behördlichen Kontrollansprüchen und gewissen sonstigen Vorschriften unterwerfen, sind ihnen nicht nur die Rechte freier Hilfskassen zuzusprechen, sondern sie haben auch Anspruch auf Arbeitgeberbeiträge, vorausgesetzt, daß sie den Mitzahlenden entsprechende Teilnahme an der Verwaltung garantieren.

Die Ähnlichkeit mit dem Baseler Entwurf geht leider auch bis aufs finanzielle Gebiet hinüber. Auch bei dem Züricher Projekt ergeben die Berechnungen, daß die Versicherten nur 55 Proz. der Ausgaben gedeckt hätten und daß der Rechnungsüberschuß der nicht saisonarbeitenden Berufe das Defizit der Bauarbeiter höchstens zur Hälfte wettgemacht haben würde.

Die Unmöglichkeit der Miteinbeziehung der in anstoßenden Kantonen wohnenden kantonzürichischen Lohnarbeiter führte natürlich zu den gekennzeichneten Befürchtungen. Selbstverständlich hätten die Polizeibefugnisse des Kantons erst recht nicht ausgereicht, um außerkantonale Unternehmer zur Beitrags-

leistung für Arbeiter zu zwingen, welche in Zürich wohnhaft sind. Allem Anschein nach gab es aber zur Zeit der Beratung des Entwurfes, Ende der 90er Jahre deren sehr viele. Ihre Ausschaltung aus dem Obligatorium hätte zahlreiche zürichische Lohnarbeiter somit außerhalb der Versicherung gestellt.

Der wichtigste Vorschlag, eine kommunale Regelung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in Deutschland betreffend, ist derjenige von Sonnemann, welchen die süddeutsche Volkspartei zu dem ihrigen gemacht hat. Ein Reichsgesetz soll Gemeinden über 10 000 Einwohnern das Recht geben, die Zwangsversicherung durch Ortsstatut zu verordnen. Die Verwaltungskosten soll die Stadt tragen, Zuschüsse des Einzelstaates oder Reiches könnten reservebildend mitwirken. Die Mittel zur Unterstützung selbst sollen jedoch von den versichernden Arbeitgebern und den versicherten Arbeitern aufgebracht werden. Dem Beitragsverhältnis entsprechend sollen die Arbeitgeber ein, die Arbeitnehmer zwei Drittel der Sitze in der Kontrollkommission einnehmen. Die Oberleitung möge in Händen der Stadtverwaltung bleiben und zwar ohne Mitbestimmungsrechte der subventionierenden Staaten resp. des Reiches. Zwei Berufsgruppen, Bauarbeiter und andere, sind gedacht, deren jede wieder in drei Lohnklassen zerfallen soll. Freiwillige Versicherung in Selbsthilfekassen dispensiert vom Beitritt in die öffentliche Kasse.

Diese Vorschläge sind also das denkbar Einfachste, was auf diesem Gebiete erdacht werden kann. Das Projekt hat den Vorzug des Obligatoriums im Versicherungsbezirk verbunden mit der Möglichkeit eines partiellen Vorgehens der Kommunen. Dadurch könnte vorsichtig und doch vollständig gearbeitet werden. Die leistungsfähigsten und sozialpolitisch reifsten Stadtverwaltungen würden mit der Verordnung des Versicherungszwanges beginnen und später nachfolgende schwächere Gemeinwesen könnten von ihren Erfahrungen profitieren. Nur einen wichtigen Einwand möchten wir hier gelegentlich der Besprechung des Sonnemannschen Entwurfes gegen die kommunale Versicherung mit Beitragspflicht der Arbeiter in Deutschland erheben. Die freiwillig Versicherten sollen von der Zwangsmitgliedschaft befreit sein. Damit wird versucht, das Fort-

bestehen und die Autonomie der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung zu wahren. Nun setzte aber die gleichberechtigte Anerkennung der freiwilligen Arbeitslosenkassen voraus, daß diese zu wirklichen freien Hilfskassen erhoben würden, d. h. sie müßten von dem sonstigen Gewerkschaftsbetrieb getrennt, mit den Rechten der juristischen Person ausgestattet und in ihren Leistungen den Mindestforderungen der öffentlichen Versicherungskörperschaft angepaßt werden. Bis wir die Rechtspersönlichkeit der Berufsorganisationen haben, wäre also eine Loslösung der Arbeitslosen von den sonstigen Gewerkschaftskassen unbedingt notwendig. Da nun aber alle namhaften Gewerkschaften reichszentrale Organisationen sind, bedeutete diese eine Verfassungsreform des ganzen deutschen Gewerkschaftswesens. Angenommen, die Gewerkschaften erfreuten sich bald der Rechte juristischer Personen, was ja zu erhoffen ist, so wären ihre Unterstützungskassen allerdings a priori ordnungsmäßige freie Hilfskassen, die rechtlich den bisherigen freien Hilfskrankenkassen und damit auch den öffentlich rechtlichen Zwangsversicherungsorganisationen zur Seite gestellt werden könnten. Aber auch dann bliebe den Gewerkschaften eine Anpassung ihrer Leistungen an das gesetzlich Verlangte nicht erspart. Auf jeden Fall bedarf es also einer tiefgreifenden gesetzgeberischen und bedeutsamen versicherungstechnischen Reform innerhalb der Gewerkschaften, um in den Städten, wo die Zwangsarbeitslosenversicherung eingeführt würde, mit ihr konkurrenzfähig zu bleiben. Es ist mehr als fraglich, ob die Gesetzgebung im Interesse eines nur lokalen Bedürfnisses die Klärung der Rechtsstellung unserer Berufsorganisationen beschleunigte und auch zweifelhaft, ob die gewerkschaftlichen Zentralverbände all die organisations- und versicherungstechnischen Änderungen einigen Filialen zuliebe vornehmen würden. Wir befürchten daher, daß bei einem partiellen Einführen des Versicherungsobligatoriums die Gewerkschaften am betreffenden Ort großen Schaden hätten. Könnten sie ihren Mitgliedern keinen gesetzlich anerkannten Ersatz für die Zwangsversicherung bieten, so würden diese zum Teil der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkasse und damit oft wohl auch der Berufsorganisation überhaupt überdrüssig. Dann bliebe allerdings die Möglichkeit übrig, diese Mitglieder von der Zu-

leistung für Arbeiter zu zwingen, welche in Zürich wohnhaft sind. Allem Anschein nach gab es aber zur Zeit der Beratung des Entwurfes, Ende der 90er Jahre deren sehr viele. Ihre Ausschaltung aus dem Obligatorium hätte zahlreiche zürichische Lohnarbeiter somit außerhalb der Versicherung gestellt.

Der wichtigste Vorschlag, eine kommunale Regelung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in Deutschland betreffend, ist derjenige von Sonnemann, welchen die süddeutsche Volkspartei zu dem ihrigen gemacht hat. Ein Reichsgesetz soll Gemeinden über 10 000 Einwohnern das Recht geben, die Zwangsversicherung durch Ortsstatut zu verordnen. Die Verwaltungskosten soll die Stadt tragen, Zuschüsse des Einzelstaates oder Reiches könnten reservebildend mitwirken. Die Mittel zur Unterstützung selbst sollen jedoch von den versichernden Arbeitgebern und den versicherten Arbeitern aufgebracht werden. Dem Beitragsverhältnis entsprechend sollen die Arbeitgeber ein, die Arbeitnehmer zwei Drittel der Sitze in der Kontrollkommission einnehmen. Die Oberleitung möge in Händen der Stadtverwaltung bleiben und zwar ohne Mitbestimmungsrechte der subventionierenden Staaten resp. des Reiches. Zwei Berufsgruppen, Bauarbeiter und andere, sind gedacht, deren jede wieder in drei Lohnklassen zerfallen soll. Freiwillige Versicherung in Selbsthilfekassen dispensiert vom Beitritt in die öffentliche Kasse.

Diese Vorschläge sind also das denkbar Einfachste, was auf diesem Gebiete erdacht werden kann. Das Projekt hat den Vorzug des Obligatoriums im Versicherungsbezirk verbunden mit der Möglichkeit eines partiellen Vorgehens der Kommunen. Dadurch könnte vorsichtig und doch vollständig gearbeitet werden. Die leistungsfähigsten und sozialpolitisch reifsten Stadtverwaltungen würden mit der Verordnung des Versicherungszwanges beginnen und später nachfolgende schwächere Gemeinwesen könnten von ihren Erfahrungen profitieren. Nur einen wichtigen Einwand möchten wir hier gelegentlich der Besprechung des Sonnemannschen Entwurfes gegen die kommunale Versicherung mit Beitragspflicht der Arbeiter in Deutschland erheben. Die freiwillig Versicherten sollen von der Zwangsmitgliedschaft befreit sein. Damit wird versucht, das Fort-

bestehen und die Autonomie der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung zu wahren. Nun setzte aber die gleichberechtigte Anerkennung der freiwilligen Arbeitslosenkassen voraus, daß diese zu wirklichen freien Hilfskassen erhoben würden, d. h. sie müßten von dem sonstigen Gewerkschaftsbetrieb getrennt, mit den Rechten der juristischen Person ausgestattet und in ihren Leistungen den Mindestforderungen der öffentlichen Versicherungskörperschaft angepaßt werden. Bis wir die Rechtspersönlichkeit der Berufsorganisationen haben, wäre also eine Loslösung der Arbeitslosen von den sonstigen Gewerkschaftskassen unbedingt notwendig. Da nun aber alle namhaften Gewerkschaften reichszentrale Organisationen sind, bedeutete diese eine Verfassungsreform des ganzen deutschen Gewerkschaftswesens. Angenommen, die Gewerkschaften erfreuten sich bald der Rechte juristischer Personen, was ja zu erhoffen ist, so wären ihre Unterstützungskassen allerdings a priori ordnungsmäßige freie Hilfskassen, die rechtlich den bisherigen freien Hilfskrankenkassen und damit auch den öffentlich rechtlichen Zwangsversicherungsorganisationen zur Seite gestellt werden könnten. Aber auch dann bliebe den Gewerkschaften eine Anpassung ihrer Leistungen an das gesetzlich Verlangte nicht erspart. Auf jeden Fall bedarf es also einer tiefgreifenden gesetzgeberischen und bedeutsamen versicherungstechnischen Reform innerhalb der Gewerkschaften, um in den Städten, wo die Zwangsarbeitslosenversicherung eingeführt würde, mit ihr konkurrenzfähig zu bleiben. Es ist mehr als fraglich, ob die Gesetzgebung im Interesse eines nur lokalen Bedürfnisses die Klärung der Rechtsstellung unserer Berufsorganisationen beschleunigte und auch zweifelhaft, ob die gewerkschaftlichen Zentralverbände all die organisations- und versicherungstechnischen Änderungen einigen Filialen zuliebe vornehmen würden. Wir befürchten daher, daß bei einem partiellen Einführen des Versicherungsobligatoriums die Gewerkschaften am betreffenden Ort großen Schaden hätten. Könnten sie ihren Mitgliedern keinen gesetzlich anerkannten Ersatz für die Zwangsversicherung bieten, so würden diese zum Teil der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkasse und damit oft wohl auch der Berufsorganisation überhaupt überdrüssig. Dann bliebe allerdings die Möglichkeit übrig, diese Mitglieder von der Zu-

gehörigkeit zu den gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen frei zu machen, was wiederum beschwerliche Änderungen der Kasseneinrichtungen bedeutete und vor allem auch die Zentralkassen bedenklich erschüttern könnte.

Verzichtet man allerdings auf die Beitragspflicht der Arbeiter, so fallen all diese Schwierigkeiten weg. Die Stadtverwaltung sichert dann den Arbeitern in irgend einer Form den Unternehmeranteil an der Tragung des Arbeitslosigkeitsrisikos und überläßt es ihnen in ihren gewerkschaftlichen Kassen zu bleiben oder nicht. Jedenfalls hält dann die öffentlich rechtliche Unterstützungsorganisation die Arbeiter nicht direkt von ihren Berufsvereinen ab. Indirekt kann dies wohl dadurch geschehen, daß nun das Bedürfnis nach der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung bei vielen Arbeitern nicht mehr so brennend ist. Dafür ist aber selbstverständlich weder das Gemeinwesen, noch die gesetzgebende Körperschaft verantwortlich, denn von einer positiven Verdrängung der bewährten Selbsthilfeeinrichtungen kann nicht geredet werden.

Ähnliche Erwägungen wie die obigen haben vielleicht auch Berndt bei seinem Projekt beeinflußt, mindestens scheint er sich mit einer freiwilligen Versicherung der Arbeiter zu begnügen, während er, wenn die Bedürfnisfrage bejaht ist, das Beitragsobligatorium für die Arbeitgeber ausgesprochen haben will. Im einzelnen hat sein Vorschlag viel Ablenkendes. Er möchte örtliche Körperschaften, eine Art von Arbeitskammern, zu Trägern der Versicherung machen. In ihnen sollen die Arbeiter stets die absolute Majorität und zwar noch mehr Stimmen haben als die Arbeitgebervertreter mit der kommunalen Kassenleitung zusammen und dies trotzdem die Unternehmer zur obligatorischen Beitragsleistung gezwungen sind, also sicher den größten Teil der Mittel aufbringen müßten. Paritätisch gebildete Bezirksausschüsse und ein Generaldirektorium aus Wissenschaftlern zusammengesetzt, sollen wohl die Einseitigkeit dieser Verwaltungsorganisation, wenigstens soweit das Rekursverfahren in Betracht kommt, abschwächen. Im übrigen sind die Berndtschen Organisationen neben der Arbeitslosenversicherung mit allen möglichen anderen sozialpolitischen Aufgaben, z. B. der Wohnungsinspektion, einigungsamtlichen Tätigkeiten usw. betraut.

Der Gewerkschaftler Tischendörfer will der obligatorischen Arbeitslosenversicherung noch partielleren Charakter geben, indem er sie nicht an die Gemeinden, sondern an die Ortskrankenkassen angliedern will. Da innerhalb einer Stadt zahlreiche derartige Kassen sein können, würde es also vielleicht zunächst nur zu ganz vereinzelter Einführung des Versicherungszwanges kommen. Um dem zu begegnen, reserviert Tischendörfer den Stadtverwaltungen das Recht, den Versicherungszwang den Krankenkassen, wenn es notwendig scheint, zu verordnen.

Die Wahl der Krankenkassen als Versicherungsträger hat viele Vorzüge. Die Krankenkassen sind vor allem höchst persönlich an der Fürsorge für die Arbeitslosen interessiert, weil sie einen großen Teil derselben bis heute als erkrankt unterstützen müssen. Somit bedeutet die Einführung der Arbeitslosenversicherung für sie eine finanzielle Selbstentlastung, zu der sie sicher gerne greifen würden. Organisatorisch sind die Krankenkassen insoweit wohl für die Übernahme der Arbeitslosenversicherung geeignet, als sie die Berufsgliederung teilweise wenigstens recht trefflich durchgeführt haben und vor allem einen außerordentlich befriedigend funktionierenden Apparat zur Beitragseinziehung besitzen. Der Gedanke, daß die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung mit denjenigen zur Krankenkasse zusammen einkassiert werden sollen, scheint uns sehr wertvoll.

Nun fängt das Tischendörfersche Projekt aber an, sich bedenklich zu komplizieren. Darin sehen wir das uneingestandene Bekenntnis, daß die Krankenkassen eben doch nicht Versicherungsträger, sondern nur die Einkassierer für die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung sein können. Der Aufschlag auf die Krankenkassenbeiträge, der Arbeitgeber und -nehmer, welcher der Arbeitslosenversicherung gilt, wird an einen besonderen kommunalen Fonds abgeführt. Es herrscht also Kassentrennung. Diese ist auch unbedingt notwendig, denn der versicherungstechnische Unterbau, das Finanzgebaren, die Geschäftsführung einer Arbeitslosenkasse sind von denjenigen einer Krankenkasse grundverschieden. Aber auch diese kommunale Kasse ist Tischendörfer nur Geldsammlungs- und Aufbewahrungsstätte. Sie

betraut die Gewerkschaften mit der eigentlichen Geschäftsführung, d. h. der Auszahlung der Unterstützungen.

Durch diese Heranziehung der Berufsorganisationen hofft Tischendörfer jedenfalls die Autonomie der gewerkschaftlichen Kassenführung zu retten, gewerkschaftlichen Prinzipien bei der Unterstützungstätigkeit zur Anwendung zu verhelfen, kurz all den Befürchtungen der organisierten Arbeiterschaft zu begegnen, welche diese gegen eine öffentlich rechtliche Versicherung mit Beitragspflicht der Arbeiter hegen. Er geht in bezug auf die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Versicherung viel weiter als die Anhänger des Subventionierungsverfahrens, denn er macht die Berufsorganisationen nicht bloß zu gleichberechtigten Organen, sondern zu den einzigen Körperschaften, welche das Recht der Unterstützungsauszahlung und Entgegennahme der Subventionen haben. Die Gewerkschaften sollen sowohl an ihre Mitglieder als auch an die Unorganisierten die Unterstützung vermitteln. Während also in den norwegischen und dänischen Gesetzentwürfen die Berufsorganisationen durch die Aufnahmepflicht der Unorganisierten und die Staatskontrolle zu einer Art von öffentlich rechtlichen Arbeitslosenkassen werden, bleiben sie bei Tischendörfer Körperschaften der freiwilligen Selbsthilfe, die sich sogar gegen gewisse Unorganisierte abschließen können und trotzdem mit Funktionen öffentlicher Versicherungskörperschaften betraut werden. Während das Projekt des Korrespondenzblattes der freien Gewerkschaften erst die Berufsorganisationen, die über 60 Proz. der Gewerbegenossen umfassen, zu dieser sozialen Machtstellung erhebt, verlangt Tischendörfer sie für all die Gewerkschaften, welche die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren. Auch noch so schwachen Vereinen der Selbsthilfe würden demnach über den Umweg der Krankenkassen und kommunalen Fonds die Beiträge der unorganisierten Standesgenossen, sowie der Unternehmer und schließlich vielleicht noch die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zugeführt und diese Summen hätten sie den Unterstützungsbedürftigen des ganzen Berufes im Bezirk der beitragsammelnden Kasse auszuzahlen. Für die Unorganisierten bedeutete dies eine Versicherungspflicht ohne gesetzlich garantierte Mitverwaltungsrechte, für die Gewerkschaften die unabsehbar schwierige

Aufgabe, Leute auf ihre Unterstützungsbedürftigkeit zu kontrollieren, die in keinerlei Organisationsverbindung zu ihnen stehen also im Prinzip wäre es ein sehr undemokratisches, in der Praxis ein äußerst linkisches Verfahren. Als eine der vielen versicherungsorganisatorischen Komplikationen des Projektes heben wir nur hervor, daß die Berufsgliederung der Krankenkassen oft von derjenigen der Gewerkschaften wesentlich verschieden ist. Wie wäre dabei ein korrespondierendes Arbeiten beider Körperschaften praktisch denkbar?

Wohltuend einfach sind im Gegensatz hierzu die zwei Vorschläge einer reichszentralistischen Arbeitslosenversicherung, welche uns noch zu besprechen übrig bleiben.

Molkenbuhr will den absoluten Versicherungszwang für Organisierte und Unorganisierte, keinerlei Befreiung vom Obligatorium durch Mitgliedschaft in Selbsthilfekassen. Er möchte die Invalidenversicherung zur Trägerin derjenigen gegen Arbeitslosigkeit machen. Damit wäre ein zentralistischer, leider nur zu zentralistischer und des örtlichen Unterbaues ganz entbehrender Organisationskörper gegeben, der durch eine stärkere Heranziehung der mitverwaltenden Arbeiter, wenigstens soweit es sich um die Verwaltung der Arbeitslosenfonds handelt, leicht zu dem ausgebaut werden könnte, was den Zwecken des rein bureaukratischen Versicherungszwanges genügt.

Die berufliche Gliederung fehlte allerdings ganz und damit ist eigentlich schon verraten, wie wenig Molkenbuhr die Komplikationen einer Arbeitslosenversicherung ahnt oder sagen wir lieber, welch primitive Durchführung des Versicherungsprinzips und der Risikoausgleichung ihm vorschwebt.

Die Vernachlässigung der Selbsthilfeorganisationen und Hintansetzung der beruflichen Verschiedenheiten sind die Hauptfehler des Molkenbuhrschen Vorschlages. Sie beide vermeidet Buschmann, indem er wie Herkner, aber auch unter Heranziehung der Arbeiter zur obligatorischen Beitragsleistung, die Berufsgenossenschaften mit der Arbeitslosenversicherung belastet. Allerdings sieht er eine weitgehende Berücksichtigung und Mitbeteiligung der Gewerkschaften an der Versicherung vor.

Wenn überhaupt eine reichszentrale Arbeitslosenversicherung geschaffen werden und dieselbe wohlweislich an bewährte, finan-

ziell schon erstarkte Organisationen der öffentlich rechtlichen Arbeiterversicherung angegliedert werden soll, so bliebe kaum etwas anderes als die Wahl der Berufsgenossenschaften übrig.

Trotzdem die versicherungstechnischen Schwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung in dem Maße abnehmen müssen, in welchem die Basis sich vergrößert, auf der sie erbaut wird, also das Obligatorium für alle Risikobeteiligten in möglichst weitem Rahmen durchgeführt wird, können wir aber einer reichszentralen Zwangsarbeitslosenversicherung mit Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mindestens so lange nicht das Wort reden, bis ermutigende Erfolge bei partiellen Versuchen mit den Versicherungszwange vorliegen. Auch unsere reichen, musterhaft beruflich gegliederten Berufsgenossenschaften würden sicher vor dem gewagten Unternehmen einer nationalen Arbeitslosenkasse zurückschrecken. Sie würden wahrscheinlich sogar die Aufgabe ablehnen, bei der Aufbringung gesetzlicher Unternehmerbeiträge zur Unterstützung der Arbeitslosen unter Anwendung des Versicherungsprinzips den Risikoausgleich unter den Standes- und Berufsgenossen herzustellen. Die Arbeitslosigkeit ist eben nicht nur eine wirtschaftlich verursachte, sondern auch individuell herbeiführbare Erscheinung. Ihre Unterstützung ist kein einfaches Versicherungsexperiment, sondern ein hochdifferenziertes Problem, bei dessen Lösung viel Individuelles berücksichtigt und doch viel Partikularismus rücksichtslos überwunden werden muß.

III.

Die versicherungstechnischen Schwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung.

Haben wir im vorhergehenden Kapitel das Problem der Arbeitslosenversicherung von seiner organisatorischen Seite aus betrachtet, so mögen uns nun die versicherungstechnischen Fragen beschäftigen, deren Lösung jeder Organisation zur Unterstützung der Arbeitslosen vorausgehen muß. Komplikationen, welche jeder Arbeitslosenversicherung anhaften, aber je nach der Organisationsform, Ausdehnung der Kasse usw., mehr oder weniger leicht zu überwinden sind, werden hierbei zutage treten. Ihre streng objektive Darstellung wird sicher manche optimistische Erwartung täuschen, aber anderseits auch vor Fehlexperimenten zu bewahren helfen. Mit der besten Meinung und den schönsten Phantasiegebilden kann man eben auf dem Gebiete der praktischen Sozialreform wenig anfangen, wenn sich nicht real mögliche Grundlagen für das Erstrebte finden lassen. Die gewissenhaft kritische Beschäftigung mit der Wirklichkeit hat immer für den undisziplinierten Reformeifer viel Herabstimmendes, für die abgeklärte soziale Schaffensfreude dagegen steigert sie den Forschungstrieb und Tatendrang.

A. Der Umfang der Arbeitslosenversicherung.

Zunächst beschäftige uns die Frage, welche Schichten der Lohnarbeiterschaft — denn nur um die kann es sich handeln — der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unterstellt werden müssen.

Für die freiwilligen Arbeitslosenkassen der Berufsorganisationen löst sie sich am leichtesten, denn dort sind die Versicherungseinrichtungen eine Zugabe zu den sonstigen gewerkschaftlichen Leistungen. Sie sollen mitgliederwerbend wirken und müssen daher all denjenigen in Aussicht gestellt werden, welche für die Zwecke der Gewerkschaft gewonnen werden sollen. Wo also schon bestehende Vereinigungen mit anderen sozialen Zwecken Arbeitslosenkassen einrichten, sind die Mitgliedschaften bereits gegeben und die Grundsätze der Zulassung zur Versicherung decken sich mit den Aufnahmeprinzipien der Vereine.

Anders liegt es schon bei eigens zum Zweck der Arbeitslosenversicherung gebildeten fakultativen Instituten, gleichviel ob sie privater Natur oder behördliche Gründungen seien. Obwohl solche Körperschaften keinen Beitrittszwang aussprechen können, dürfen sie doch Vorkehrungen treffen, um eine gewisse Auslese der zur Mitgliedschaft berechtigten Personen oder besser gesagt Berufe durchzuführen. Im allgemeinen wird man sich aber hier noch mit wenigen Abwehrmaßnahmen begnügen dürfen und eine natürliche Auslese der Versicherungsbedürftigen durch den freiwilligen Anschluß an die Kasse wirksam werden lassen.

Ganz anders nun liegen die Verhältnisse bei der Zwangsversicherung. Hier bedarf es absolut klarer Abgrenzungen der versicherungspflichtigen Berufe und Personen.

Soweit es sich um eine interberufliche Organisation handelt, ist klar, daß die Lohnarbeiter aller arbeitslosigkeitsbedrohten Gewerbe miteinbezogen werden müssen. Es ist Sache der Berufsgliederung innerhalb der Kassen wie weit besonders Risikobelastete dabei für sich wirtschaftende Unterabteilungen bilden sollen. Zum Beispiel wird man gut daran tun, extra Abteilungen für die Saisonarbeiter, vielleicht unter ihnen wieder für diejenigen des Baugewerks einzurichten.

Selbstverständlich ist, daß alle Staats- und Gemeindebeamten nicht versicherungspflichtig seien. Wie aber steht es mit den Privatbeamten? Ihr Anstellungsverhältnis ist vielfach nicht so gefestigt wie dasjenige der öffentlichen Beamten, teilweise kommt es diesem aber auch an Dauerhaftigkeit gleich.

Anderseits ist im behördlichen Dienst selbst die Grenze zwischen Beamtentum und Lohnarbeiterschaft oft recht schwer zu ziehen. Denken wir nur an die Komplikationen, welche sich in dieser Hinsicht bei der Regelung der Arbeitsbedingungen der Gemeindebediensteten den Verwaltungen entgegenstellen. Im Prinzip wären natürlich Staats- und Gemeindearbeiter versicherungspflichtig, Staats- und Gemeindebeamte aber nicht. Die Schwierigkeiten würden also erst in der Praxis beginnen. Einen Anhaltspunkt zu ihrer Lösung könnte höchstens der Arbeits- resp. Dienstvertrag selbst bieten. Sieht derselbe dauernde Anstellung vor, so fällt der Versicherungszwang, läuft er auf Kündigung, so muß er beibehalten werden. Sofort taucht nun aber die Frage auf, wie Anstellungen auf längere Frist, z. B. ein Jahr, behandelt werden sollen, die als Übergangsstadium zur dauernden Anstellung gleichzeitig aber auch als Probezeit gelten und auch zu einer künftigen Auflösung des Dienstverhältnisses führen können. Hier müßten also feste Normen gefunden werden, denen man dann auch die Privatbeamten unterstellen könnte, obgleich deren Arbeitsverhältnis immer größerer Unsicherheit unterworfen ist als dasjenige der Personen im öffentlichen Dienst.

Nun bleiben uns aber noch ganze Gruppen von sehr durch Arbeitslosigkeit bedrohten Berufen, über deren Unterstellung unter das Versicherungsobligatorium man sich durchaus nicht klar ist.

Wie sind in erster Linie die Handlungsgehilfen zu behandeln, d. h. die gelernten Leute, die gegen Lohn im Handel Beschäftigung finden, soweit sie nicht Beamte sind? Ihr Anstellungsvertrag läuft meist mindestens auf einen Monat, gewöhnlich auf ein Vierteljahr. Stellenlosigkeit ist bei ihnen also nicht so häufig, wenn sie eintritt aber oft weit langwieriger als im Handwerk oder in der Industrie, weil das Finden anderweitiger Beschäftigung während des Quartals erschwert wird. Will man diese, der Versicherung sehr bedürftigen Personen den öffentlichen Kassen einverleiben, so erfordert die Eigenart ihrer Anstellungsverhältnisse zum wenigsten die Bildung einer neuen Unterabteilung. Den Selbsthilfeorganisationen in der Branche hat dieser Versicherungszweig bisher viel Kopf-

schmerzen gemacht. Er wird einer öffentlichen Kasse erst recht Schwierigkeiten bereiten.

Nun aber gar noch die Arbeitslosenversicherung für die nur saisonarbeitenden und im Winter unkontrollierbaren Nebenbeschäftigungen obliegenden Landarbeiter, das häusliche Gesinde und gar die Heimarbeiter, deren Arbeitsvertrag und Tätigkeit sich völlig im Dunkel der Verborgenheit verliert.

Die Versicherung der Landarbeiter kommt ja allerdins für das kommunale Obligatorium kaum in Betracht. Welche Gemeinde sollte diese wandernden Arbeitskräfte erfassen, die Heimatgemeinde, der sie vielleicht für immer den Rücken gekehrt haben, oder das Gemeinwesen, in dem sie den Sommer hindurch arbeiten und es im Herbst wohl auf Nimmerwiedersehen verlassen? Arbeitslosigkeit bedeutet für diese Leute, soweit sie nicht eignes Land haben, also keine eigentlichen Lohnarbeiter mehr sind oder auf längere Zeit als Knechte angestellt werden, Veränderung des Wohnorts. Nur eine Reichsversicherung könnte die Landarbeiter in ihrer Gesamtheit, dem Zwang unterstellen. Sie müßte dann aber die Landarbeiter entweder den ganzen Winter hindurch als arbeitslos betrachten, weil sie in ihrem eigentlichen Berufe schlechterdings keine Beschäftigung finden können und hätte somit sämtliche Personen zu unterstützen, oder sie müßte von der Annahme ausgehen, daß all diese Leute eine winterliche Nebenbeschäftigung haben und die Unterstützung auf eventuell sommerliche Arbeitslosigkeit beschränken. Bei dem Landarbeitermangel, über den bei uns in Deutschland geklagt wird, käme letzteres wohl einer Negation des Versicherungsbedürfnisses gleich.

Ist aber die Arbeitsmöglichkeit der Landarbeiter an die Jahreszeit absolut gebunden, so hängt diejenige vieler Bauberufe von den Witterungsverhältnissen, bis zu einem gewissen Grade sogar auch der Jahreszeit ab. Deshalb fehlt es auch nicht an Propagandisten einer Arbeitslosenversicherung unter Auslassung der saisonabhängigen Berufe, und noch mehr Vorschläge reden einer Beschränkung der Unterstützungsgewährung auf die Arbeitslosigkeit innerhalb der Saison das Wort. Sogar eine Gewerkschaft, der Gewerkverein der Bauhandwerker (Hirsch-Duncker) unterstützt seine Mitglieder nur, wenn sie im Sommer

beschäftigungslos werden. Die Anhänger einer solchen Sommerversicherung für Bauarbeiter argumentieren so: Die winterliche Arbeitslosigkeit in diesen Branchen gehört nicht zu den konjunkturverursachten, unvorhergesehenen, aber mit gewisser Regelmäßigkeit zu erwartenden wirtschaftlichen Erscheinungen, sie ist vielmehr eine alljährlich wiederkehrende naturgesetzliche Notwendigkeit. Die Arbeitgeber sind für sie nicht verantwortlich, ebensowenig die öffentlichen Körperschaften. Folglich können sie ihr auch nicht irgendwie begegnen und haben keine Unterstützungspflicht. Die Arbeiter selbst aber müssen mit ihr als mit einer Gewißheit rechnen, gegen die man nicht durch Versicherungseinrichtungen, sondern durch eine Lohnerhöhung ankämpfen soll, welche die Rücklage der nötigen Sparsumme für den Winter ermöglicht. Vor allem aber müssen sich solche Arbeiter eine regelmäßige Winterbeschäftigung suchen. Sie gehören eigentlich zwei Erwerbsgruppen an und der alljährliche Übergang von der einen zur anderen ist keine Arbeitslosigkeit, sondern regelmäßiger Berufswechsel.

Soweit es sich um Berufe handelt, wo die Arbeitsmöglichkeit außerhalb der Saison absolut fehlt, ist diesen Gesichtspunkten wohl beizupflichten, aber schon im Baugewerbe ist einmal die naturnotwendige arbeitslose Zeit jährlich verschieden und dann die Möglichkeit vorhanden, viele Arbeiten vom Sommer auf den Winter zu verlegen. Hier können die Einflüsse der Konjunktur durchaus nicht geleugnet werden und ebensowenig die Verantwortung der Behörden, welche durch planmäßige Organisation der öffentlichen Arbeiten den Bauarbeitern viel Erwerbsgelegenheit im eigenen Beruf während der toten Zeit beschaffen könnten. An der Einbeziehung der Baugewerbe in die Versicherung müssen wir also unbedingt festhalten, die Auslassung der Landarbeiter dagegen scheint uns unvermeidlich.

Was soll nun aber mit dem häuslichen Gesinde und den Heimarbeitern werden? Beide Gruppen sind, mit wenigen ortsstatutarischen Ausnahmen, unserer bisherigen Arbeiterversicherung noch nicht einmal unterstellt. Ihre Einbeziehung in einen erst neu zu schaffenden Versicherungszweig wäre daher geradezu unorganisch zu nennen und könnte höchstens wieder

bei der gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung, also auf örtlicher Grundlage im Anschluß an die sonstige Versicherungspflicht für die Heimarbeiter der Stadt durchgeführt werden.

Schwer ist aber die Arbeitslosigkeit beim häuslichen Gesinde, schwerer noch bei den Heimarbeitern festzustellen. Jede im Elternhaus weilende Tochter, die einige Zeit Dienstmädchen war, könnte Arbeitslosenunterstützung beanspruchen, obwohl sie ihre Arbeitskraft innerhalb der eigenen Familie vielleicht ebensogut verwertet wie im Herrschaftshause. Art und Nutzen ihrer Tätigkeit kann völlig gleich sein, ob sie ihres Vaters Hausstand erhält oder unter einem fremden Haushaltungsvorstand arbeitet, der sie entlohnt.

Und wann sind Heimarbeiter arbeitslos? Sie können in ihrem Privatzimmer die Nacht durcharbeiten, am frühen Morgen das fertige Produkt abliefern und den ganzen Tag hindurch arbeitslos, also unterstützungsberechtigt sein. Sie können durch planlose Überarbeit in wenigen Tagen verhältnismäßig viel verdienen und dann tagelang ohne Beschäftigung sitzen. Dabei kann man weder der Konjunktur noch dem Arbeitgeber immer die Schuld aufbürden, sie liegt vielleicht nur auf rein subjektivem Gebiet. Trotzdem sind aber gerade diese unglücklichen Heimarbeiter mit am meisten der Saisonarbeit unterworfen und wenngleich sie mit der größten Leichtigkeit Arbeitslosigkeit simulieren können, so findet sich andererseits auch wieder häufige, objektiv verursachte Beschäftigungslosigkeit, für welche die arbeitgebende Firma, die Launen der Mode und des kaufenden Publikums die Verantwortung tragen. Eine Unterstützung der Heimarbeiter wäre nur in der Form möglich, daß man bei allgemeiner Einführung der Lohnbücher kontrollierte, ob es ihnen möglich war, in ihrem Gewerbe das Existenzminimum innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu verdienen und ihnen dann das dazu Fehlende aus öffentlichen und bei den Arbeitgebern zwangsweise erhobenen Mitteln ergänzte. Jedenfalls erfordert eine derartige Behandlung aber ganz besondere Kasseneinrichtungen und wahrscheinlich würde sie mehr zur systematisch durchgeführten Charitas unter zwangsweiser Heranziehung der Arbeitgeber als zur eigentlichen Versicherung. Die mindestens vorläufige Dispens des häuslichen

Gesindes vom Versicherungszwang halten wir für fast unerläßlich.

Nun aber eine weitere Frage. Von welcher Altersstufe ab und bis zu welchem Lebensalter soll der Versicherungszwang reichen? Bei den Industriearbeitern beginnt natürlich das Obligatorium mit dem Eintritt ins Arbeitsverhältnis. Soweit die Beiträge und Unterstützungssätze nach dem Einkommen abgestuft sind, werden dabei wenig verdienende junge Leute ganz von selbst entlastet. Bei den Handwerksarbeitern dagegen läßt man am besten die Versicherungspflicht mit dem Eintritt in den Gesellenstand anfangen, nimmt die Lehrlinge also aus. Eine weitere Differenzierung wäre hierbei insoweit möglich, als man lohnbeziehende Lehrlinge zur Mitgliedschaft heranziehen kann, sie den jugendlichen Industriearbeitern gleichstellend, während man junge Leute, die Lehrgeld entrichten oder doch wenigstens lohnlos arbeiten, dispensiert. Dies will z. B. der Züricher Gesetzentwurf. Korrekter schiene uns, daß man Leute vom Versicherungszwang freimacht, welche im Lehrvertrag stehen, also keine reguläre Arbeitslosigkeit zu erwarten haben, sondern vielmehr an das Geschäft auf längere Zeit gebunden sind. Auch der Bezug eines geringen Lohns, den wir im dritten Lehrjahr sehr oft antreffen, ändert an diesem eigenartigen Verhältnis gar nichts. Junge Leute aber, die ohne Lehrvertrag arbeiten, sind eben jugendlichen Lohnarbeitern gleichzustellen, auch wenn sie statt des geringen Lohns dieser Kategorie in Naturalien entschädigt werden. Der Kost- und Logiszwang im Meisterhause schützt sie ohne Lehrvertrag absolut nicht vor der Gefahr der Entlassung.

Endlich empfiehlt es sich dann noch eine Höchstaltersgrenze festzustellen, mit der die Versicherungspflicht aufhört. Dies wäre für uns in Deutschland das Grenzgebiet, wo die Altersrente die Arbeitslosenunterstützung ablösen müßte. Das große Arbeitslosigkeitsrisiko dieser alten Leute darf selbst dann den Arbeitslosenkassen nicht mehr aufgebürdet werden, wenn sie noch im Arbeitsverhältnis stehen. Hier hat eben im Entlassungsfalle der Versicherungszweig einzugreifen, welcher für das Alter vorsorgt.

Daß verschiedene Sozialpolitiker, so auch Greulich sogar die

Frauen aus dem Obligatorium ausschalten wollen, erwähnen wir nur kurz. Sie rechtfertigen dies praktisch durch die Leichtigkeit, mit der weibliche Personen bei wirklich eintretender Beschäftigungslosigkeit Nebenarbeit finden und durch die Unkontrollierbarkeit ihrer Arbeitslosigkeit. Prinzipiell gibt es natürlich kein Argument hierfür. Sind Frauen Lohnarbeiter in der Industrie, so müssen sie den männlichen Kollegen auch dann in der Versicherung gleichgestellt werden, wenn sie sich eher nebenbei zu Hause nützlich machen können als diese. Übrigens liegt auch der arbeitslose Mann nicht müßig zu Hause, sondern er macht diese oder jene Hausarbeit, welche oft den spezifisch weiblichen Verrichtungen recht ähnlich ist. Und wie oft kommt es vor, daß die Frau im Winter in der Industrie verdient, während der arbeitslose Mann statt auf den Bau zu gehen, das Haus versieht.

Immerhin fehlt es, wie wir gesehen haben, nicht an Problemen bei der Abgrenzung des Kreises der Versicherten.

Auch die Frage ist nachzuprüfen, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer versicherungspflichtig sein sollen. Uns scheint, daß sie nicht verneint werden kann. Braucht unsere Volkswirtschaft fremde Arbeitskräfte, so muß sie für diese wie für die einheimischen vorsorgen, hat sie dieselben nicht nötig, so möge man ihre überflüssige und unserer deutschen Arbeiterschaft so schädliche Heranziehung doch nicht dadurch fördern daß die Unternehmer für diese billigeren Kräfte auch keine Beiträge an die Arbeitslosenkassen zu entrichten haben! Wenn die arbeitslos gewordenen Ausländer im Lande bleiben, steht ihrer Unterstützung nichts im Wege, verlassen sie Deutschland, so möge ihnen das Arbeitslosengeld in Form einer Reiseunterstützung gegeben werden.

Für die kommunale Zwangsversicherung ist es dann noch wichtig, ob nur die am Orte Wohnenden oder nur die dort Arbeitenden oder sowohl die ersteren als auch die letzteren versichert werden. Verzichtet man, wie wir, auf die Versicherungspflicht der Arbeiter, so werden sehr einfach alle diejenigen Arbeiter unterstützungsberechtigt, welche in einem, im Gemeindebezirk liegenden beitragspflichtigen Betrieb tätig sind, gleichviel wo sie wohnen. Es würde sich höchstens fragen, ob

außerhalb Wohnhaften auch die städtischen Zuschüsse zugebilligt werden, die für die Bürger der Stadt reserviert sind. Stadtbürgern, welche außerhalb Beschäftigung gefunden haben, kann die Kommune natürlich keine Beiträge von Arbeitgebern erzwingen, die außer ihrer Machtsphäre stehen. Sie kann diesen Arbeitern höchstens aus ihrer Arbeitslosenkasse eine Unterstützung reichen, die zwar rein charitativ ist, aber den Vorzug hat, nicht als Almosenempfang mit seinen staatsrechtlichen Folgen zu gelten.

Komplizierter ist es schon, wenn beide Parteien zur Beitragspflicht herangezogen werden. Dann kann die Gemeinde wohl die, in ihrem Bereich tätigen Arbeiter resp. befindlichen Betriebe zur Zahlung nötigen, sie kann auch von auswärtigen Arbeitern verlangen, daß diese, wenn sie im Gemeindewesen tätig sein wollen, dort der Kasse beitreten, nicht aber vermag sie ihren Bürgern von auswärtigen Betrieben Zuschüsse zu erzwingen. Diese Arbeiter sind dann also Mitglieder der Kasse ihres Wohnorts, aber für sie fließen derselben keine Unternehmerbeiträge zu.

Die Gesamtheit muß dann entweder für die Machtbeschränktheit der Kommune eintreten oder man muß den Unterstützungssatz der außerhalb arbeitenden Mitglieder um die übliche Arbeitgeberzulage kürzen.

Alle diesen Schwierigkeiten könnte allerdings ein Zusammengehen der Städte mit ihren Vororten und weit vollständiger noch ein planmäßiges Miteinanderarbeiten größerer Kommunalverbände steuern.

B. Der Gegenstand der Arbeitslosenversicherung.

Anscheinend leichter, in Wirklichkeit aber noch schwerer entscheidbar ist die Frage, wogegen eigentlich versichert werden soll. Naturgemäß kann es sich nicht um eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit schlechthin handeln, sondern vielmehr um eine Fürsorge gegen Beschäftigungslosigkeit aus ganz bestimmten Ursachen.

Die Arbeitslosigkeit, deren Ursache im Körperzustand des Arbeiters liegt, ist bereits der Gegenstand der öffentlichen

Zwangsversicherung in Deutschland geworden. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung verschaffen den so Geschädigten das Existenzminimum, oder doch wenigstens einen Beitrag zur Lebenserhaltung. Somit kann es sich bei der Arbeitslosenversicherung nur um arbeitsfähige Personen handeln, die an der Verwertung ihrer Arbeitskraft gehindert sind.

Die Ursachen des Brachliegens menschlicher Arbeitskraft können nun aber sehr verschiedenartig sein. Wir möchten mit fast allen Theoretikern der Arbeitslosenversicherung zwei Hauptgruppen unterscheiden, einmal die vom Arbeiter unverschuldete und ungewollte, dann die von ihm selbst herbeigeführte, freiwillige Arbeitslosigkeit. Jede dieser Gruppen kann dann wieder eingeteilt werden in allgemein wirtschaftliche und individuell veranlaßte Arbeitslosigkeit.

Allgemein veranlaßt, also wirtschaftlich ist die unverschuldete Arbeitslosigkeit dann, wenn die Gewerbelage Arbeiterentlassungen notwendig macht. Dann ist der Gedanke der sozialen Risikoverteilung unter den unterstützungspflichtigen Arbeitgebern am unabweisbarsten.

Als individuell veranlaßt müssen wir hiergegen unverschuldete Arbeitslosigkeit auf Grund ganz speziell betriebstechnischer Veränderungen bezeichnen. Wieweit hierbei die gemeinsame Tragung der Risiken durchzuführen ist, ist schon eine komplizierte Frage. Die häufigste Form dieser Art von Arbeitslosigkeit ist das sog. Aussetzen, d. h. eine Firma nötigt ihr Personal wegen innerbetrieblicher Veränderungen oder sonstiger vorübergehender Betriebseinstellungen, die auch an den persönlichen Absatzverhältnissen des Geschäfts liegen können, auf einige Zeit die Arbeit einzustellen, um sie später wieder aufzunehmen. Hier ist die persönliche Unterstützungspflicht der Firma offenkundig und tatsächlich entschädigen auch viele Unternehmer in solchen Fällen die von ihnen zum Aussetzen gezwungenen Arbeiter durch Fortgewährung des ganzen oder teilweisen Lohnes. Eine systematisch ausgebaute unternehmerbelastende Arbeitslosenversicherung müßte daher auch Mittel finden, um diese individuelle Verantwortlichkeit von der Gesamtheit der versicherungspflichtigen Betriebe und beitragzahlenden Versicherten abzuwälzen. Beim Genter Subventions-

verfahren machte die Behandlung der zum Aussetzen genötigten Personen nicht wenig Mühe. Zeitweise schloß man sie ganz vom Subventionsbezug aus, allerdings ohne ihnen eine unternehmerseitige Entschädigung für die beschäftigungslose Zeit verschaffen zu können. Vorläufig ist es auch bei uns in Deutschland lediglich dem sozialen Empfinden und Anstandsgefühl des einzelnen Arbeitgebers überlassen, wie weit er Leute, die er gerne an seinen Betrieb fesseln möchte, aber zeitweise nicht verwenden kann, anderweitig versorgt. Im allgemeinen werden die Arbeiter allerdings kaum ununterstützt längere Zeit aussetzen, es sei denn, daß die Arbeitsbedingungen der betreffenden Firma so hervorragend gute sind, daß selbst dies Opfer für die Aufrechterhaltung des Arbeitsvertrags nicht zu groß ist. Bietet sich aber den Aussetzenden anderweitige Beschäftigung, so werden sie diese in den überwiegend meisten Fällen annehmen. Finden sie dagegen keine Arbeit, so sind sie eben Arbeitslose, die aus allgemein wirtschaftlichen Gründen nirgends unterkommen können. In den wenigen Ausnahmefällen aber, wo sie ihrem Arbeitgeber treu bleiben wollen, darf derselbe sich den Vorteil der Erhaltung eingelernter, betriebsvertrauter Leute nicht aus der allgemeinen Arbeitslosenkasse bezahlen lassen. Entweder muß er seine Arbeiter so gut stellen, daß sie das Aussetzen gerne in Kauf nehmen, oder er hat sie zu entschädigen. Wenngleich es sich hierbei also nur um seltenere Vorkommnisse handeln wird, so seien sie bei der Organisierung der Arbeitslosenversicherung doch nicht außer acht gelassen. Ihre sorgfältige Berücksichtigung kann Quellen künftiger Unzufriedenheit zeitig verstopfen.

Nun kommen wir aber erst zu den ernsthaften Schwierigkeiten bei der Feststellung des Gegenstandes der Versicherung, nämlich an die Stellungnahme zur freiwilligen Arbeitslosigkeit. Außerordentlich einfach läßt sich hier der Grundsatz aufstellen, daß sie, soweit sie individuell herbeigeführt ist, von einzelnen getragen, soweit sie dagegen aus allgemein wirtschaftlichen Rücksichten provoziert ist z. B. zur Verhütung von Lohndruck, Tarifbruch usw. von der Gewerkschaft verordnet oder in der Form des Streiks zur Konservierung oder Verbesserung der Arbeitsbedingungen inszeniert ist, hat die Organisation für sie

Zwangsversicherung in Deutschland geworden. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung verschaffen den so Geschädigten das Existenzminimum, oder doch wenigstens einen Beitrag zur Lebenserhaltung. Somit kann es sich bei der Arbeitslosenversicherung nur um arbeitsfähige Personen handeln, die an der Verwertung ihrer Arbeitskraft gehindert sind.

Die Ursachen des Brachliegens menschlicher Arbeitskraft können nun aber sehr verschiedenartig sein. Wir möchten mit fast allen Theoretikern der Arbeitslosenversicherung zwei Hauptgruppen unterscheiden, einmal die vom Arbeiter unverschuldete und ungewollte, dann die von ihm selbst herbeigeführte, freiwillige Arbeitslosigkeit. Jede dieser Gruppen kann dann wieder eingeteilt werden in allgemein wirtschaftliche und individuell veranlaßte Arbeitslosigkeit.

Allgemein veranlaßt, also wirtschaftlich ist die unverschuldete Arbeitslosigkeit dann, wenn die Gewerbelage Arbeiterentlassungen notwendig macht. Dann ist der Gedanke der sozialen Risikoverteilung unter den unterstützungspflichtigen Arbeitgebern am unabweisbarsten.

Als individuell veranlaßt müssen wir hiergegen unverschuldete Arbeitslosigkeit auf Grund ganz speziell betriebstechnischer Veränderungen bezeichnen. Wieweit hierbei die gemeinsame Tragung der Risiken durchzuführen ist, ist schon eine komplizierte Frage. Die häufigste Form dieser Art von Arbeitslosigkeit ist das sog. Aussetzen, d. h. eine Firma nötigt ihr Personal wegen innerbetrieblicher Veränderungen oder sonstiger vorübergehender Betriebseinstellungen, die auch an den persönlichen Absatzverhältnissen des Geschäfts liegen können, auf einige Zeit die Arbeit einzustellen, um sie später wieder aufzunehmen. Hier ist die persönliche Unterstützungspflicht der Firma offenkundig und tatsächlich entschädigen auch viele Unternehmer in solchen Fällen die von ihnen zum Aussetzen gezwungenen Arbeiter durch Fortgewährung des ganzen oder teilweisen Lohnes. Eine systematisch ausgebaute unternehmerbelastende Arbeitslosenversicherung müßte daher auch Mittel finden, um diese individuelle Verantwortlichkeit von der Gesamtheit der versicherungspflichtigen Betriebe und beitragzahlenden Versicherten abzuwälzen. Beim Genter Subventions-

verfahren machte die Behandlung der zum Aussetzen genötigten Personen nicht wenig Mühe. Zeitweise schloß man sie ganz vom Subventionsbezug aus, allerdings ohne ihnen eine unternehmerseitige Entschädigung für die beschäftigungslose Zeit verschaffen zu können. Vorläufig ist es auch bei uns in Deutschland lediglich dem sozialen Empfinden und Anstandsgefühl des einzelnen Arbeitgebers überlassen, wie weit er Leute, die er gerne an seinen Betrieb fesseln möchte, aber zeitweise nicht verwenden kann, anderweitig versorgt. Im allgemeinen werden die Arbeiter allerdings kaum ununterstützt längere Zeit aussetzen, es sei denn, daß die Arbeitsbedingungen der betreffenden Firma so hervorragend gute sind, daß selbst dies Opfer für die Aufrechterhaltung des Arbeitsvertrags nicht zu groß ist. Bietet sich aber den Aussetzenden anderweitige Beschäftigung, so werden sie diese in den überwiegend meisten Fällen annehmen. Finden sie dagegen keine Arbeit, so sind sie eben Arbeitslose, die aus allgemein wirtschaftlichen Gründen nirgends unterkommen können. In den wenigen Ausnahmefällen aber, wo sie ihrem Arbeitgeber treu bleiben wollen, darf derselbe sich den Vorteil der Erhaltung eingelernter, betriebsvertrauter Leute nicht aus der allgemeinen Arbeitslosenkasse bezahlen lassen. Entweder muß er seine Arbeiter so gut stellen, daß sie das Aussetzen gerne in Kauf nehmen, oder er hat sie zu entschädigen. Wenngleich es sich hierbei also nur um seltenere Vorkommnisse handeln wird, so seien sie bei der Organisierung der Arbeitslosenversicherung doch nicht außer acht gelassen. Ihre sorgfältige Berücksichtigung kann Quellen künftiger Unzufriedenheit zeitig verstopfen.

Nun kommen wir aber erst zu den ernsthaften Schwierigkeiten bei der Feststellung des Gegenstandes der Versicherung, nämlich an die Stellungnahme zur freiwilligen Arbeitslosigkeit. Außerordentlich einfach läßt sich hier der Grundsatz aufstellen, daß sie, soweit sie individuell herbeigeführt ist, von einzelnen getragen, soweit sie dagegen aus allgemein wirtschaftlichen Rücksichten provoziert ist z. B. zur Verhütung von Lohndruck, Tarifbruch usw. von der Gewerkschaft verordnet oder in der Form des Streiks zur Konservierung oder Verbesserung der Arbeitsbedingungen inszeniert ist, hat die Organisation für sie

aufzukommen, welche die Beeinflussung des Arbeitsvertrags zur Aufgabe hat.

Daran zweifelt wohl kein Anhänger der öffentlichen Arbeitslosenversicherung, daß es Sache der Gewerkschaften sei, Streikende zu unterstützen und daß jedes aktive Vorgehen der Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lage auf Grund von § 152 der GO. auf Organisationsrisiko geschehen soll. Nun zieht aber doch jeder Streik viel Unfreiwillige mit sich, indem er zu Betriebsschließungen führen kann. Was soll mit diesen werden? Im allgemeinen werden sie von den Berufsorganisationen, obwohl sie unorganisiert sind, im Interesse der eigenen Zwecke mit unterstützt und dies scheint uns auch das einzig Richtige. Wollen die Gewerkschaften Verbesserungen durch Arbeitseinstellungen erzielen, so sind sie praktisch an der möglichst allgemeinen Beteiligung an ihrer Aktion interessiert, theoretisch aber auch für die Folgen ihres Vorgehens verantwortlich. Bei Streiks könnte daher, meinen wir, die öffentliche Kasse die Unterstützung ruhig einstellen, um so mehr als ja die Koalitionsfreiheit jedem Arbeiter die Möglichkeit gibt, für solche Fälle sich den gewerkschaftlichen Schutz zu sichern.

Wenn nun aber der Streik beendet und die in Mitleidenschaft Gezogenen keine anderweitige Arbeit finden können, aber auch nicht mehr in den alten Betrieben unterkommen? Dann wären sie jedenfalls zu behandeln, als datierte ihre Arbeitslosigkeit erst vom Tage der Streikbeendigung her. Gelingt ihnen der Nachweis der Unmöglichkeit des Arbeitfindens, resp. findet der öffentliche Nachweis keine Beschäftigung für für sie, so liegt dies wahrscheinlich in den Konjunkturverhältnissen. Die früher Streikenden haben dann eben anderen Arbeitslosen in ihren einstigen Betrieben Platz gemacht. Auf dem Arbeitsmarkt ist dadurch ein Personenwechsel hervorgerufen worden, die Zahl der vakanten Stellen braucht sich aber nicht verändert zu haben und es kann der Kasse gleichgültig sein, ob die Leute, welche sie wegen Arbeitsmangel unterstützen muß, vor Wochen im Ausstand lagen oder nicht.

Für offenkundige Maßregelungen, soweit solche vorkommen, treten die Gewerkschaften zur Genüge ein.

Nicht so leicht wie die Unterstützungspflicht Streikenden

gegenüber ist diejenige gegenüber den Ausgesperrten zu negieren. Viele Sozialpolitiker fordern sie, indem sie die Aussperrung als unverschuldete Arbeitslosigkeit betrachten.

Soweit sich die Unternehmer dieses Kampfmittels bedienen, um ihren Arbeitern damit Lohnverschlechterungen aufzuzwingen, ist dieser Standpunkt auch ganz gut zu rechtfertigen. Viele Unternehmer benutzen ja auch Konjunkturverschlechterungen, die doch baldige Arbeiterentlassungen erfordern würden, zu solchen Aussperrungen. Damit erreichen sie ihre lohndrückerischen Zwecke, die so gewaltsam hervorgerufene Arbeitslosigkeit wäre aber doch wahrscheinlich früher oder später eingetreten. In Fällen unverschuldeter Aussperrung kann man daher den Unterstützungsanspruch der Arbeiter wohl rechtfertigen. Wie weit darf sich aber der aussperrende Prinzipal die Kosten der so herbeigeführten Lohnreduktion bezahlen lassen? Wo ist hier die Grenzlinie zwischen gewerbenotwendiger und individuell durch ihn hervorgerufener Arbeitslosigkeit? Vor allem aber, was sind von der Arbeiterschaft unverschuldete Aussperrungen?

Schematisch lassen sich als unverschuldete Aussperrungen die bezeichnen, welche eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ermöglichen sollen, während man die Massenentlassung als arbeiterverschuldet betrachten kann, durch welche die Arbeitgeber Lohnbewegungen die Spitze abbrechen oder gar Streiks zuvorkommen wollen. Im einzelnen sind all diese Unterscheidungen aber unendlich schwer zu machen. Man darf zunächst nicht jede Lohnherabsetzung oder sonstige ungünstige Änderung der Arbeitsbedingungen als in der Willkür des Arbeitgebers liegend betrachten. Unstreitig können auch zwingende gewerbliche Verhältnisse dazu führen. Dann kommt der Arbeiterwiderstand gegen unabwendbare Verschlechterungen positiven Forderungen auf Verbesserungen de facto mindestens gleich. Ja soweit er gewerbeschädlich ist, fällt er sogar mehr auf das Schuldkonto der Arbeiter als das Aufstellen von leicht durchführbaren, kulturnotwendigen Ansprüchen der Arbeitnehmer. Die Verteuerung der Lebensmittel rechtfertigt z. B. den Kampf um gewerbemögliche Lohnsteigerungen, welche den Arbeitern die Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Lebensweise gestatten, die Opposition der Arbeiter gegen die Einführung neuer Maschinen,

wie wir sie in der Textilindustrie noch gelegentlich antreffen, bedeutet dagegen, obwohl sie nur das Bestehende erhalten will, eine arbeiterseitige Auflehnung gegen entwicklungsnotwendige Gewerbebedürfnisse. Wir zweifeln an der Möglichkeit einer klaren Abgrenzung der Unterstützungspflicht der Arbeitslosenkassen während der Aussperrungen, selbst dann, wenn die Entscheidungen der Einigungsämter die Schuldfrage präzisierten. Immerhin wäre die Mitwirkung dieser paritätischen Institute, wie sie auch Vassilieff und Berndt vorschwebt, das einzige Mittel, um jeweils zu entscheiden, ob die Ausgesperrten unterstützt werden sollen oder nicht.

Man müßte dann aber, glauben wir, auch konsequenterweise einen Schritt weiter gehen und eventuell selbst Streikende unterstützen, falls die Einigungsämter feststellen, daß sie ohne eigenes Verschulden resp. agressives Vorgehen ihrer Organisation aus der Arbeit gedrängt wurden. Wo Tarifgemeinschaften bestehen, läßt sich ein unterstützendes Eingreifen öffentlicher Kassen verteidigen, wenn es während der Vertragsdauer zu Konflikten, gleichviel ob Streiks oder Aussperrungen kommt. Das Vertragsverhältnis ist eine Art von Gewerbegesetz, wer es bricht, der vergeht sich gegen den geeinigten Gesamtwillen, der in ihm sanktioniert ist und gegen die Gebote gewerblicher, damit auch allgemein wirtschaftlicher Ordnung. Somit könnte man wegen unternehmerseitigen Tarifbruchs ausständig gewordene Arbeiter wohl unterstützen und müßte vertragsbrüchigen Arbeitern auch dann die Mittel der öffentlichen Kassen verweigern, wenn sie nicht korporativ ausgetreten sind, also streikten oder ausgesperrt wurden, sondern das Geschäft einzeln verließen, um so einen tarifbrecherischen Druck auf die Prinzipalität auszuüben.

Im allgemeinen sind aber Streiks, sowie Aussperrungen soziale Kampfesaktionen, deren Finanzierung nicht Sache öffentlicher Kassen mit Beitragsleistung beider Parteien sein kann, sondern vielmehr Aufgabe der Selbsthilfekörperschaften bleiben muß.

Somit könnten wir vom Unterstützungsbezug die Aussetzenden, Ausgesperrten und Streikenden, wenngleich nicht ohne Schwierigkeit ausschließen und es blieben nur noch die, aus

allgemeinen wirtschaftlichen Gründen unfreiwillig arbeitslos Gewordenen, sowie diejenigen übrig, welche nach freiem individuellen Willen das Arbeitsverhältnis lösen.

Hier stoßen wir nun aber gerade auf die Hauptschwierigkeit. Wie trennt man wirtschaftliche von individuell gewollter Arbeitslosigkeit und wie weit ist letztere von der Unterstützung ganz auszuschließen?

In all diesen individuellen Fällen bleibt nichts übrig als das Zeugnis der Beteiligten, also die Erkundigung bei den Arbeitern und im Zweifelsfalle den Arbeitgebern über die Gründe des Aufhörens. Bei ganz komplizierten Fällen könnte das paritätisch abgeklärte Urteil der Gewerbegerichte die mangelnde Objektivität der Interessierten korrigieren. Sobald man sich also klar darüber ist, daß nur unverschuldete Arbeitslosigkeit unterstützt werden soll, müssen die auszahlenden Kassen genaue Angaben über die Kündigungsgründe verlangen, wie dies ja auch in den meisten Entwürfen zur Arbeitslosenversicherung vorgesehen ist.

Daß der freiwilligen Arbeitslosigkeit solche gleichzurechnen ist, die grobes Verschulden des Arbeiters zur Ursache hat, ist klar. Wir möchten mit dem Korrespondenzblatt der freien Gewerkschaften und noch vielen Sozialpolitikern die Feststellung des groben Verschuldens, wie sie unsere GO. fixiert hat, auch für die Unterstützungspraxis der öffentlichen Kassen angewandt wissen.

Wie behandelt man nun aber die freiwillig Ausgetretenen? Soweit ihre Kündigung dem Zwecke der Verbesserung der persönlichen Lage galt, kann ihnen die öffentliche Kasse natürlich nicht behilflich sein. Dasselbe gilt da, wo die individuelle Preisgabe des Arbeitsverhältnisses neben dem persönlichen Zweck auch der Korporativabsicht der Gewerkschaft dient. Die bewährte Taktik der englischen Gewerkvereine, welche den Massenstreik durch den gewerkschaftlich regulierten friedlichen Rückzug der individuellen Arbeitskraft ersetzt, faßt in Deutschland immer mehr Fuß. Wenn die Einführung der Arbeitslosenunterstützung in unseren Berufsorganisationen, auch den radikaleren Gruppen derselben, so schnell von statten ging, so waren es nicht nur charitative, sondern weit mehr noch soziale Gründe. Die finan-

zielle Stärkung der Arbeitslosen steuert dem Lohndruck mehr als ein teurer, zeitlich beschränkter Streik. Die individuelle Verweigerung schlecht entlohnter und unwürdig behandelter Arbeit, welche im Bewußtsein geschieht, daß die Gewerkschaft hinter dem passiv Kämpfenden steht, hebt den Arbeiterstand oft mehr als ein aggressives Erkämpfen von Zugeständnissen, die den Arbeitern in Zeiten der persönlichen Hilfslosigkeit doch leicht wieder entrissen werden können. Somit sind sich alle ernsthaften Gewerkschaftler in dem Gedanken einig, daß die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften ein unentbehrliches Kampfesmittel sei. Wir haben absolut keinen Grund, den Berufsorganisationen diese legitime Waffe zu entreißen und so der Verfeinerung des sozialen Kampfes entgegenzuarbeiten. Deshalb wäre es höchst bedenklich, wenn die öffentliche Kassentätigkeit die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung lahmlegte. Wenn wir die Beitragsfreiheit für die Arbeiter propagieren, so geschieht es hauptsächlich, weil sie uns die sicherste Garantie für das ungehemmte Fortgedeihen der Selbsthilfekassen der Arbeiter zu sein scheint.

Gleichzeitig würde die Dispens der Arbeiter vom Beitragszahlen an die öffentlichen Kassen diesen auch eine scharfe Abgrenzung zwischen unverschuldeter und freiwilliger Arbeitslosigkeit erlauben. Begnügen wir uns mit Unternehmerzulagen zur Arbeitslosenunterstützung, so können wir diese nur für Leute postulieren, die durch offenkundiges Verschulden des einzelnen Arbeitgebers oder der gesamten Prinzipalität des Gewerbes, d. h. durch die allgemein gewerblichen Verhältnisse beschäftigungslos geworden sind. Höchstens dürfen wir dieser Gruppe noch jene Arbeiter hinzufügen, welche die Arbeit individuell niederlegen, weil sie von ihrem Arbeitgeber zu einem Vertragsbruch genötigt worden sind. Die Veranlassung zur Tarifverletzung durch vertragsbrechende Arbeitsvereinbarungen kann sehr wohl als Vertragsschluß gegen die guten Sitten betrachtet werden. Unsere Gesetzgebung und Rechtsauslegung wird ja doch nicht umhin können, hier endliche Klärung zu schaffen.

Die gröblich verschuldete oder freiwillig herbeigeführte Arbeitslosigkeit bliebe aber ohne Bedenken unsubventioniert. Mit ihr hätten sich die Einzelpersonen resp. die Gewerkschaften

allein abzufinden, während sie bei der unverschuldeten Arbeitslosigkeit nur die Unternehmerleistungen zu steigern hätten.

C. Maßnahmen zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit.

Haben wir bisher gesehen, welche Arbeitslosigkeit zu unterstützen wäre, so müssen wir nun Mittel und Wege angeben, um im jeweiligen individuellen Falle die Arbeitslosigkeit festzustellen.

Zunächst hat sich der Arbeitslose so gut wie der Erkrankte an der Kasse zu melden und zwar natürlich in eigener Person. Sodann ist sein Unterstützungsantrag nach den eben besprochenen Maximen daraufhin zu prüfen, ob er unverschuldet arbeitslos geworden und ob seine Unterstützung Sache der Kasse ist. Ist all dies geklärt, so kann nach der vorgeschriebenen Karenzzeit die Unterstützung beginnen. Sie wird natürlich nicht unbegrenzt, sondern auf eine bestimmte Zeitdauer laufen müssen.

Wie kontrolliert man nun aber innerhalb der unterstützungsberechtigten Zeit den Arbeitslosen daraufhin, ob er der Unterstützung noch bedarf? Die Kontrolle der Arbeitslosen gehört nicht zu den kleinsten Schwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung.

Am nächsten liegt das Gebot der öfteren Meldung an der Kasse während der Arbeitsstunden. Sie ist dem Hausbesuch vorzuziehen, weil der Arbeitslose nicht gleich dem Kranken an sein Heim gefesselt werden kann, sondern zum Herumgehen und Arbeitsuchen veranlaßt werden muß. In Gewerben mit Nachtarbeit müßte wohl auch eine nächtliche Meldung eingeführt werden, die aber viel Unbequemlichkeiten für die Kasse und den Arbeiter machte.

Fast unentdeckbar wird es auch bei der häufigsten Meldung bleiben, ob der Arbeitslose sich nicht doch eine kleine Nebenbeschäftigung verschafft hat. Richtige Haussuchungen im polizeitechnischen Sinne wären notwendig, um dies zu konstatieren, und dann würde es sich doch immer noch fragen, ob die Arbeit, welche der Arbeitslose gerade unter den Händen hat, für seiner Familie Bedarf oder für seinen Arbeitgeber bestimmt

ist. Niemand wird es dem stellungslosen Mann verwehren, wenn er für seinen Hausstand oder zur Freude seiner Kinder seine gewerbliche Geschicklichkeit auch einmal den Seinen zukommen läßt. Niemand wird es der arbeitslosen Industriearbeiterin verdenken, wenn sie die freien Tage zur Ausbesserung ihrer Wäsche verwendet usw. Und doch läßt sich schwer bestimmen, ob der Mann nicht für einen Privatkunden, die Frau für eine Heimarbeit ausgebende Firma tätig ist.

Nun sind wir aber der Meinung, daß man in bezug auf das Verbot der Nebenbeschäftigung nicht allzu bureaukratisch sein darf. Die Unterstützungssumme wird ja so niedrig sein, daß eine kleine Zulage zu ihr den Zustand der Arbeitslosigkeit immer noch nicht begehrenswert macht und die Nebenarbeit ist mühseliger und ungünstiger gewertet, als die Tätigkeit im eigentlichen Berufe. Ein schweizerischer Gesetzentwurf, es ist wohl der für den Kanton Zürich, gestattet sogar einen Nebenverdienst bis zu 5 Frcs. wöchentlich, sicher von denselben Gesichtspunkten geleitet, die auch uns hier zur liberalen Beurteilung veranlassen. Ausschlaggebend ist und bleibt eben, ob der Arbeiter in seinem Berufe Beschäftigung finde oder nicht resp. ob sich ihm eine anderweitige annehmbare Tätigkeit biete, durch die er seine ganze Arbeitskraft verwerten kann.

Das Problem der Kontrollierung scheint uns daher mehr nur technischer, dasjenige des Zwangs zur Annahme anderweitiger Arbeit dagegen wieder ganz prinzipieller Natur zu sein.

D. Arbeitsannahmezwang.

So gut wie z. B. die Invalidenversicherungsanstalten durch Einrichtung von Heilstätten der Invalidisierung vorbeugen, und ihre Kassen so zu entlasten suchen, müssen auch die Körperschaften für die Arbeitslosenversicherung dafür Sorge tragen, daß ihre Unterstützungspflicht durch die Verminderung und Abkürzung der Bedürftigkeitsfälle eingeschränkt werde. Die Arbeitsbeschaffung steht daher in engster Verbindung mit der Arbeitslosenunterstützung. Dies wird uneingeschränkt von allen Theoretikern und Praktikern der Arbeitslosenfürsorge anerkannt. Die

Denkschrift des Reichsarbeitsamts klingt in dasselbe sozialpolitische Postulat aus, welches Gesetzentwürfe und Projekte begleitet und nach dem Mißglücken so manchen Fehlexperiments laut erhoben wurde, nämlich in die Forderung einer Reorganisation des ganzen Arbeitsvermittlungswesens. Die Krankenkasse verläßt sich darauf, daß ihre Ärzte die Unterstützten gesund schreiben, sobald es ihr Körperzustand erlaubt. Somit ist sie vor Simulation und trügerischer Verlängerung des Unterstützungsanspruchs über das Bedürfnis hinaus so ziemlich geschützt. Aber auch die Arbeitslosenkasse braucht ihre Ärzte, die allerdings keine Mediziner sind sondern erfahrene Wirtschafts- und Sozialpolitiker sein sollen mit klarem Einblick nicht in den menschlichen, sondern in den wirtschaftlichen Organismus. Der Arbeitsnachweis muß hier naturgemäß die Rolle des Kassenarztes spielen. Er hat durch Beschaffung anderweitiger Arbeit den Unterstützten in Beschäftigung zu bringen. Eine systematische und umfassende Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung setzt nun allerdings viel voraus, was wir heute noch entbehren. Zunächst gilt es die private Stellenvermittlung, vor allem jene, die sich im Bewußtsein ihrer Gemeinschädlichkeit ganz der Öffentlichkeit entzieht, erheblich einzuschränken, wenn nicht ganz zu beseitigen. Dann muß die Verbindung des behördlichen Nachweises mit der legitimen Vermittlungstätigkeit der verschiedenen Privatvereine so lange in reger Verbindung und geschäftlichem Austausch bleiben, bis sich diese Privatinstitute den öffentlichen irgendwie angegliedert haben. Endlich müssen die Nachweise nicht nur den örtlichen, sondern auch den interlokalen Arbeitsmarkt zu beherrschen suchen. Sie müssen bezirksweise und später nationale Föderationen, wenn nicht gar Zentralisationen bilden und auch Auslandsbeziehungen könnten ihnen nur förderlich sein, soweit sie herstellbar sind. Derartige Stellenvermittlungsanstalten würden die besten Kenner des Arbeitsmarktes. Ihre theoretische Einsicht formte sich in die lebendige Geschäftstätigkeit der Arbeitsbeschaffung um. Sie könnten bei der Beurteilung über die Ursache der Arbeitslosigkeit ein gewichtiges Wort mitreden, bei der Feststellung der Schuldfrage bedeutsam mitwirken und zur Entlastung der Unterstützungskasse ganz Erhebliches leisten. Denken wir

nur daran, daß der Kölner Arbeitslosenkasse im Jahre 1905 durch die Stellenbesetzung des städtischen paritätischen Nachweises nicht weniger als 559 von den 1271 Bezugsberechtigten schon während der Wartezeit und in späteren Wochen noch 1078 in vorübergehende Arbeitsgelegenheit gebracht wurden. Das sind zusammen 29648 tägliche Unterstützungssätze, welche der Kasse gespart wurden, die Summe kommt der Hälfte der Gesamtausgaben gleich.

Nur wo gute, den Arbeitsmarkt beherrschende Arbeitsnachweise in Wirksamkeit sind, hat der Arbeitsannahmezwang für die Arbeitslosenversicherung Wert. Am besten kann er wirken, wenn die Arbeitslosenkasse direkt mit dem Arbeitsnachweis verbunden wird, so daß sich beide Körperschaften dauernd in die Hände arbeiten. Die Praxis würde sich dann so gestalten, daß der Arbeitslose die vom Nachweis gebotene Stelle entweder anzunehmen hat oder auf die Subvention verzichten muß.

Sobald wir es den Arbeitern unter sich überlassen, nach welchen Maximen sie über ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung verfügen, und damit auch wie weit sie innerhalb ihrer Organisationen einen Arbeitsannahmezwang erklären wollen, vermeiden wir die grassesten Härten des Annahmezwangs. Sollte es vorkommen — und das ist nicht ausgeschlossen — daß die öffentliche Kasse den Arbeitslosen Beschäftigung aufnötigen will, die ihm herabwürdigend oder schädigend erscheint, so verliert er bei Ablehnung des Stellenangebots doch immer nur die unternehmerseitige Zulage zur Unterstützung nebst den Subventionen aus öffentlichen Mitteln. Seiner Gewerkschaft bleibt es dann vorbehalten, die Unterstützung nach den Grundsätzen der Berufsehre und Aufrechterhaltung der errungenen Arbeitsbedingungen weiter auszuzahlen und auch soweit dies tunlich ist, auf die individuellen Verhältnisse des Arbeitslosen Rücksicht zu nehmen. Übrigens sind die Gewerkschaften in diesen Dingen absolut nicht sentimental, ihre Kassentätigkeit ist vielmehr von gesunder Nüchternheit geleitet. Trotzdem ihnen die Arbeitslosenunterstützung Kampfesmittel ist, sie also bei ihrer Gewährung weit liberaler sein müssen als bureaukratische Organisationen, es dürfen,

wissen sie sich sehr wohl vor radikal dekorierter Faulenzerei und Simulation zu schützen.

Die Frage muß aber noch geklärt werden, zu welcher Art von Arbeit der Arbeitslose von der öffentlichen Kasse genötigt werden darf. Das von Dr. Adler aufgestellte Schema scheint uns in dieser Richtung vorläufig ganz brauchbar. Er unterscheidet drei Klassen, nämlich: 1. Gelernte, die nur soweit zur Annahme außerberuflicher Arbeit veranlaßt werden dürfen, als ihnen dabei die Fachkenntnisse nicht verloren gehen;

2. Halbgelernte oder geübte Spezialisten, welche zu anderen Spezialarbeiten im selben Berufe genötigt werden können und

3. Ungelernte, die zu allen Arbeiten herangezogen werden dürfen, welche ihre körperlichen und geistigen Kräfte nicht so anstrengen, daß sie an Erwerbsfähigkeit einbüßen.

Weitere Differenzierungen werden sich allerdings in der Praxis zur Genüge ergeben. Das Prinzip wird aber aufrecht erhalten werden können, daß dem Arbeitslosen der Verzicht auf die Verwertung seiner beruflichen Qualifikation nur soweit aufgezwungen werden darf, als er dadurch nicht an Geschicklichkeit, Fachgewandtheit und Arbeitskraft schaden nimmt.

Aber der öffentliche Arbeitsnachweis darf auch nicht unterstützt durch die Arbeitslosenkasse einen lohndrückenden Einfluß ausüben. Der Arbeitslose darf auf keinen Fall zu untariflich entlohnter und soll auch nicht zu einer Arbeitsannahme veranlaßt werden, durch die er bei gleichbleibender Leistung weniger verdient als üblich. Bei gelernten Berufen besteht ja meist, wenn kein tariflicher Lohn vorhanden ist, so doch wenigstens ein im örtlichen Gewerbe üblicher Mindestsatz. Bei den Ungelernten müßte der ortsübliche Tagelohn die unterste Grenze dessen bilden, was vom Nachweis geboten werden darf.

Selbstverständlich muß sich der öffentliche Arbeitsnachweis auch streng davor hüten, auf die Arbeitslosen einen Druck zur Annahme verrufener Stellen auszuüben. Wir denken hierbei an Betriebe, in denen sich die Arbeiter groben Beleidigungen, sittlichen Anfechtungen oder sonstigen Rücksichtslosigkeiten wie Unreinlichkeit, Gesundheitsschädigung usw. aussetzen müssen.

nur daran, daß der Kölner Arbeitslosenkasse im Jahre 1905 durch die Stellenbesetzung des städtischen paritätischen Nachweises nicht weniger als 559 von den 1271 Bezugsberechtigten schon während der Wartezeit und in späteren Wochen noch 1078 in vorübergehende Arbeitsgelegenheit gebracht wurden. Das sind zusammen 29648 tägliche Unterstützungssätze, welche der Kasse gespart wurden, die Summe kommt der Hälfte der Gesamtausgaben gleich.

Nur wo gute, den Arbeitsmarkt beherrschende Arbeitsnachweise in Wirksamkeit sind, hat der Arbeitsannahmezwang für die Arbeitslosenversicherung Wert. Am besten kann er wirken, wenn die Arbeitslosenkasse direkt mit dem Arbeitsnachweis verbunden wird, so daß sich beide Körperschaften dauernd in die Hände arbeiten. Die Praxis würde sich dann so gestalten, daß der Arbeitslose die vom Nachweis gebotene Stelle entweder anzunehmen hat oder auf die Subvention verzichten muß.

Sobald wir es den Arbeitern unter sich überlassen, nach welchen Maximen sie über ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung verfügen, und damit auch wie weit sie innerhalb ihrer Organisationen einen Arbeitsannahmezwang erklären wollen, vermeiden wir die grassesten Härten des Annahmezwangs. Sollte es vorkommen — und das ist nicht ausgeschlossen — daß die öffentliche Kasse den Arbeitslosen Beschäftigung aufnötigen will, die ihm herabwürdigend oder schädigend erscheint, so verliert er bei Ablehnung des Stellenangebots doch immer nur die unternehmerseitige Zulage zur Unterstützung nebst den Subventionen aus öffentlichen Mitteln. Seiner Gewerkschaft bleibt es dann vorbehalten, die Unterstützung nach den Grundsätzen der Berufsehre und Aufrechterhaltung der errungenen Arbeitsbedingungen weiter auszuzahlen und auch soweit dies tunlich ist, auf die individuellen Verhältnisse des Arbeitslosen Rücksicht zu nehmen. Übrigens sind die Gewerkschaften in diesen Dingen absolut nicht sentimental, ihre Kassentätigkeit ist vielmehr von gesunder Nüchternheit geleitet. Trotzdem ihnen die Arbeitslosenunterstützung Kampfesmittel ist, sie also bei ihrer Gewährung weit liberaler sein müssen als bureaukratische Organisationen, es dürfen,

wissen sie sich sehr wohl vor radikal dekorierter Faulenzerei und Simulation zu schützen.

Die Frage muß aber noch geklärt werden, zu welcher Art von Arbeit der Arbeitslose von der öffentlichen Kasse genötigt werden darf. Das von Dr. Adler aufgestellte Schema scheint uns in dieser Richtung vorläufig ganz brauchbar. Er unterscheidet drei Klassen, nämlich: 1. Gelernte, die nur soweit zur Annahme außerberuflicher Arbeit veranlaßt werden dürfen, als ihnen dabei die Fachkenntnisse nicht verloren gehen;

2. Halbgelernte oder geübte Spezialisten, welche zu anderen Spezialarbeiten im selben Berufe genötigt werden können und

3. Ungelernte, die zu allen Arbeiten herangezogen werden dürfen, welche ihre körperlichen und geistigen Kräfte nicht so anstrengen, daß sie an Erwerbsfähigkeit einbüßen.

Weitere Differenzierungen werden sich allerdings in der Praxis zur Genüge ergeben. Das Prinzip wird aber aufrecht erhalten werden können, daß dem Arbeitslosen der Verzicht auf die Verwertung seiner beruflichen Qualifikation nur soweit aufgezwungen werden darf, als er dadurch nicht an Geschicklichkeit, Fachgewandtheit und Arbeitskraft schaden nimmt.

Aber der öffentliche Arbeitsnachweis darf auch nicht unterstützt durch die Arbeitslosenkasse einen lohndrückenden Einfluß ausüben. Der Arbeitslose darf auf keinen Fall zu untariflich entlohnter und soll auch nicht zu einer Arbeitsannahme veranlaßt werden, durch die er bei gleichbleibender Leistung weniger verdient als üblich. Bei gelernten Berufen besteht ja meist, wenn kein tariflicher Lohn vorhanden ist, so doch wenigstens ein im örtlichen Gewerbe üblicher Mindestsatz. Bei den Ungelernten müßte der ortsübliche Tagelohn die unterste Grenze dessen bilden, was vom Nachweis geboten werden darf.

Selbstverständlich muß sich der öffentliche Arbeitsnachweis auch streng davor hüten, auf die Arbeitslosen einen Druck zur Annahme verrufener Stellen auszuüben. Wir denken hierbei an Betriebe, in denen sich die Arbeiter groben Beleidigungen, sittlichen Anfechtungen oder sonstigen Rücksichtslosigkeiten wie Unreinlichkeit, Gesundheitsschädigung usw. aussetzen müssen.

Je größer der Einfluß des Arbeitsnachweises auf die Arbeitslosen ist, desto mehr muß er sich dieser hohen sozialethischen Verantwortung bewußt sein und er muß seine Vorsicht in der Prüfung der Stellungsangebote verdoppeln, wenn ihm das große wirtschaftliche Machtmittel des Unterstützungsentzugs bei Annahmeverweigerung in die Hand gegeben ist.

Jenseits der Machtsphäre des öffentlichen Arbeitsnachweises resp. der mit ihm zusammenwirkenden privatvereinlichen Anstalten kann nun aber schlechterdings keine Kontrolle über die Arbeitswilligkeit des Unterstützten ausgeübt werden. Wie will man feststellen, ob er im Umschauen nachlässig gewesen, im Durchstöbern der Stellenangebote in den Zeitungen flüchtig war, ob und aus welchen Gründen er gebotene Arbeitsgelegenheit abwies? Solange es eben an behördlichen Instituten fehlt, welche die private Stellenvermittlung ersetzen, bleibt es dem Fleiß und der Gewissenhaftigkeit des einzelnen Arbeitslosen überlassen, wie weit er die Kasse durch Arbeitsuchen entlasten und sich wieder selbständig machen will.

E. Die statistischen und finanziellen Grundlagen der Arbeitslosenversicherung.

Nun wäre es eigentlich noch unsere Aufgabe, uns über die Finanzierung und den versicherungstechnischen Ausbau der Arbeitslosenkassen auszusprechen. Was hier gesagt werden müßte, genügte aber als Gegenstand einer besonderen, recht umfangreichen Spezialstudie. Wir möchten die Verfassung einer solchen Berufeneren d. h. Statistikern und Versicherungstheoretikern überlassen. Hier sei nur angedeutet, daß es wohl keinen so schwer vorher zu berechnenden Gegenstand der Versicherung gibt wie die Arbeitslosigkeit.

Umfassendes statistisches Material ist die Vorbedingung einigermaßen brauchbarer Berechnungen. Was immer hier Selbsthilfeorganisationen, Privatvereine, Krankenkassen, Städte, Reichserhebungen und schließlich in allerletzter Zeit die verdienstvollen Bemühungen des Reichsarbeitsamts zutage gefördert haben, genügte zusammengefaßt und vergleichend be-

arbeitet sicher noch nicht, um ein klares Bild über die zu erwartende Arbeitslosigkeit zu geben.

Einmal müßte die Statistik vollständig sein, wenn solide Kassen geschaffen werden sollen. Eine umfassende genaue Arbeitslosenstatistik kann aber u. E. nur mit denselben Schwierigkeiten unter demselben Finanz- und Arbeitsaufwand gewonnen werden, die auch eine Volkszählung erfordert. Solch ein Opfer können wir im besten Falle von gut situierten Stadtverwaltungen, kaum aber vorläufig vom Reich erwarten. Daher ist es gerade vom versicherungstechnischen und finanziellen Standpunkte aus sehr ratsam, die Arbeitslosenversicherung bis auf weiteres im engeren Rahmen durchzuführen.

Außerdem müßten sich die statistischen Erhebungen aber auch über längere Zeitabschnitte ausdehnen und innerhalb derselben mit periodischer Regelmäßigkeit fortgesetzt werden. Einen erfreulichen Anfang hierzu bildet die Sammlung des leichtest erhältlichen Materials durch das Reichsarbeitsamt. Diese monatlichen Zusammenstellungen geben aber eben nur das zugänglichste, durchaus nicht ein absolut vollständiges Material wieder. Wären bei uns die öffentlichen Arbeitsnachweise mehr entwickelt, beherrschten sie den Arbeitsmarkt vorwiegend, so könnten ihre Angaben die Grundlagen dieser reichsstatistischen Darstellungen bilden. Heute tun dies die nur auf einen ganz kleinen Kreis ausgedehnten Mitteilungen der Arbeitslosenunterstützung zahlenden Gewerkschaften sowie die Angaben der öffentlichen Versicherungskörperschaften, soweit sie für diese statistischen Zwecke brauchbar sind. Nur sehr nebenbei kommen auch die Berichte der Stellenvermittlungsanstalten in Frage. Weil die Arbeitslosigkeit eine so schwer vorauszuschätzende Größe ist, müßten sich nun solche vervollständigte Angaben periodisch über viele Jahre und zwar Jahre der verschiedensten Konjunkturverhältnisse erstrecken. Kurz vieles ist hier im Werden, nichts aber vorhanden, was die Basis einer reichszentralen Arbeitslosenversicherung bieten könnte.

Ein gutes statistisches Material vorausgesetzt, böte der Ausbau der Versicherungseinrichtungen keine ausnahmsweisen Schwierigkeiten mehr. Unter Anwendung altbewährter Rechnungsmethoden ließe sich prächtig arbeiten, wenn nur die

Grundlage bekannter oder doch nach Wahrscheinlichkeit berechenbarer Zahlen gegeben wäre. Hoffen wir, daß sich der soziale Reformeifer mit wachsendem Interesse nicht nur den fesselnden Projekten einer Arbeitslosenversicherung, sondern vor allem auch der Schaffung einer brauchbaren, vollständigen, periodischen und jahrelang durchgeführten Arbeitslosenstatistik im Sinne der reichsamtlichen Bestrebungen zuwende.

Resümee.

Das negative Resultat der vorliegenden Arbeit ließe sich wohl in folgende zwei Hauptgesichtspunkte zusammenfassen:

1. Einer reichszentralistisch ausgedehnten alle risikobelasteten Personen und Körperschaften heranziehenden und das Versicherungsprinzip vollständig zur Anwendung bringenden Arbeitslosenversicherung nach Art der bisherigen öffentlich rechtlichen Arbeiterversicherung stellen sich unübersehbare Schwierigkeiten entgegen. Sie gipfeln in dem Fehlen zuverlässiger statistischer Grundlagen und der Bedenklichkeit, welche in der Bildung einer neuen Versicherungsorganisation zum Zwecke der Arbeitslosenfürsorge liegt, ersterwähntem Mangel könnten wohl jahrelang periodisch durchgeführte Reichserhebungen abhelfen, während sich die noch fehlenden geeigneten Versicherungsträger durch Umorganisierung bestehender Körperschaften der Arbeiterversicherung, besser aber durch einen reichsgesetzlichen Ausbau und eine lückenlose Verallgemeinerung der öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweise finden ließe. Beides erfordert aber noch vieler Jahre der planmäßigen Vorarbeit.

2. Ist das Reichsobligatorium aus versicherungstechnischen Rücksichten vorläufig zurückzuweisen, so scheint uns sowohl aus solchen als auch aus Gründen der sozialen Bewegungsfreiheit der Gewerkschaften und Beachtung der berechtigten Autonomieansprüche der Arbeiter bei dem Rückzug und der Wiederhergabe ihrer Arbeitskraft die Dispensierung der Versicherten vom Beitragszwang sehr ratsam.

Das positive Resultat unserer Studie möchten wir in nachstehendem zum Ausdruck bringen.

1. Wir halten es für sozial und wirtschaftlich mindestens sehr wünschenswert, daß alle in Deutschland tätigen Lohnarbeiter, soweit sie nicht im Lehrvertrag oder dauerndem Dienstverhältnis stehen und unter 70 Jahre alt sind, einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unterstellt werden, welche ihnen bei weder gröblich verschuldeter noch freiwillig oder gewerkschaftlich herbeigeführter, sondern vielmehr konjunkturnotwendiger Arbeitslosigkeit ein Existenzminimum sichert. Land- und Heimarbeiter sowie das häusliche Gesinde könnten hiervon wenigstens bis auf weiteres ausgenommen werden.

2. Unter Verzicht auf die Heranziehung der Arbeiter zur Beitragsleistung glauben wir ihren Rechtsanspruch auf Mittragung ihres Arbeitslosigkeitsrisikos durch die verantwortlichen Einzelpersonen und Körperschaften prinzipiell aufrechterhalten zu können. Vorläufige Pflicht der Gesetzgebung scheint uns daher zu sein, den genannten Arbeiterkategorien die ihnen zukommenden Zulagen der Arbeitgeber und Behörden, also eine Art von gesetzlichem Rechtsanspruch auf ein charitatives Existenzminimum zu sichern, dessen Aufbringung Sache der Risikoverantwortlichen ist.

3. Die einzigen Formen einer solchen Mittragung des Arbeitslosenrisikos durch Arbeitgeber und Gemeinwesen, die sich bisher lebensfähig gehalten haben, sind die Subventionierung der Gewerkschaften oder Dotierung fakultativer Versicherungskassen der Arbeiter. Beide Methoden der Anteilnahme der Mitverantwortlichen am Risiko sind aber zu partiell. Wir müssen wenn auch unter einstweiligem Verzicht auf ein Vorgehen in weiterem Kreise (Staat oder Reich), doch entschieden am Obligatorium der Subventionsgewährung an alle Arbeitslos-werdenden des Bezirks festhalten, über den sich die Kasse ausdehnen soll.

Somit scheint uns die organische Anbahnung einer Versicherungsverallgemeinerung und Vervollkommnung neben den statistischen Vorarbeiten und der Hebung der öffentlichen Arbeitsvermittlung darin zu liegen, daß Stadtverwaltungen oder besser noch Kommunalverbände, wenn tunlich in Anlehnung an die öffentlichen Arbeitsnachweise Arbeitslosenkassen bilden, in welche die zwangsweise erhobenen Beiträge der Arbeitgeber und Sub-

ventionssummen der Behörden fließen. Diese Kassen müßten streng beruflich gegliedert sein und eine möglichst gerechte durch eingehende statistische Vorberechnungen vorhergeregelte Risikobelastung der einzelnen Gewerbegruppen bedeuten. Sie müßten eine systematisch geregelte Anwendung des Versicherungsprinzips innerhalb der unterstützungspflichtigen Unternehmerschaft darstellen und könnten so die Keime größerer, schließlich sogar nationaler Organisationen werden.

Unsere Vorschläge mögen Vielerwartende tief enttäuschen, sie haben aber mindestens den Vorzug frei von Utopisterei zu sein. Ohne andere fakultative Bestrebungen zu hemmen und ohne die gewerkschaftliche Bewegungsfreiheit und arbeitsseitige Initiative auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung lahm zu legen, ermöglichten sie dem stillschaffenden sozialen Tatendrang den Grundstein zu einem Versicherungsgebäude zu legen, das sich später vielleicht schützend über die Lohnarbeiterschaft des ganzen Reichs wölben könnte.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland

seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes von Dr. phil. **J. Schmöle,** Privatdozenten an der Universität Greifswald. **Erster vorbereitender Teil.** 1896. Preis: 4 Mark 50 Pf. **Zweiter Teil. Einzelne Organisationen.** Erste Abteilung: **Der Zimmererverband.** 1898. Preis: 6 Mark.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Bisher erschienen:

Heft 1. **Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.** Von Dr. Pachnicke, Reichstagsabgeord. u. Dr. Frhrn. v. Berlepsch, Staatsminister. 1901. Preis: 20 Pf.

Heft 2. **Die Arbeiterberufsvereine.** Von Bassermann, Reichstagsabgeordneten und Giesberts, Arbeitersekretär. 1901. Preis: 20 Pf.

Heft 11: **Warum betreiben wir die soziale Reform?** Von Dr. Freiherrn von Berlepsch, Staatsminister. Preis: 30 Pf.

Heft 12: **Die holländischen Arbeitskammern.** Von Dr. Bernhard Harms, Privatdozent in Tübingen. — **Die Arbeitsräte in Frankreich.** Von Professor Raoul Jay. Preis: 60 Pf.

Heft 13: **Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien.** Von Louis Varlez, Vorsitzendem der kommunalen Hilfskasse gegen Arbeitslosigkeit in Gent und seinen Vororten. Preis: 50 Pf.

Heft 14: **Die italienischen Arbeitskammern.** Von Dr. Pinardi und Dr. Schiavi in Mailand. Nebst einem Anhang über die Arbeitskammern in der Schweiz und die Arbeitsräte in Frankreich. Preis: 40 Pf.

Heft 19: **Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern.** Von Dr. Heinz Potthoff, M. d. R. Preis: 30 Pf.

Heft 20: **Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland.** Von Dr. Rudolf Meerwarth. Preis: 45 Pf.

Heft 21: **Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland.** Zehn Gutachten, dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet. 1906. Preis: 50 Pf.

Vor kurzem wurde der I. Band vollständig vom:

Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden.

Bearbeitet von

Prof. Dr. **Georg Adler**-Kiel, Geh. Hofrat Prof. Dr. **G. v. Below** Freiburg i. Br., Prof. Dr. **M. Biermer**-Gießen, Präsident des Kais. stat. Amts Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. **van der Borght**-Berlin, Dr. **L. Brühl**-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. **Karl Bücher**-Leipzig, Privatdozent Dr. **Rudolf Eberstadt**-Berlin, Dr. **Alexander Elster**-Jena, Ober-Reg.-Rat **Evert**-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. **C. Flügge**-Breslau, Geh Ober-Reg.-Rat Dr. **Freund,** Vortragender Rat im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. **C. J. Fuchs**-Freiburg i. Br., Wirkl. Legationsrat **Hoetsch,** Vortragender Rat im Auswärtigen Amt-Berlin, weil. Geb. Reg. Rat Prof. Dr. **Freih. von der Goltz**-Bonn, Prof. Dr. **Karl Grünberg**-Wien, Prof. Dr. **J. Hansen**-Bonn, Prof. Dr. **M. von Heckel**-Münster i. W., Forstmeister Prof Dr. **Jentsch**-Hann. Münden, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. **Koebner**-Berlin, Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. W. **Lexis**-Göttingen, Bibliothekar Dr. **Paul Lippert**-Berlin, Prof. Dr. **W. Lotz**-München, Generalsekretär Prof. Dr. **Alfr. Manes**-Berlin, Prof. Dr. **E. Mischler**-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. **Neukamp**-Cöln, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Petersilie**-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. **J. Pierstorff**-Jena, Prof. Dr. **Karl Rathgen**-Heidelberg, Geb. Oberbergrat **Reuß,** Vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. **G. Schanz**-Würzburg, Prof. Dr. **M. Sering**-Berlin, Prof. Dr. **K. Wiedenfeld**-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. **A. Wirminghaus**-Cöln, Dr. **W. Wygodzinski**-Bonn, Bergassessor **Zix**-Berlin, herausgegeben von **Prof. Dr. Ludwig Elster,** Geh. Ober-Reg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin.

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft (das übrigens nicht mit dem in gleichem Verlage erschienenen, von den Herren Conrad, Elster, Lexis, Loening herausgegebenen „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ in 7 Bänden verwechselt werden darf) **ist für den Studenten der Rechts- und Staatswissenschaften ein unentbehrliches Nachschlagewerk geworden.**

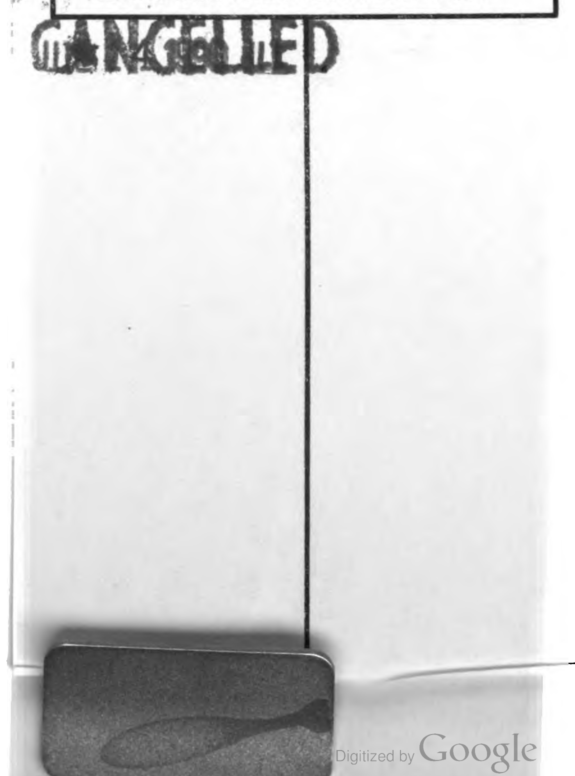
Das Wörterbuch der Volkswirtschaft setzt sich zusammen aus einzelnen alphabetisch geordneten **wissenschaftlichen Arbeiten** von **„sorgfältiger Gliederung“**, die **„bei aller Knappheit doch erschöpfend, bei aller Gemeinverständlichkeit nie oberflächlich sind“** (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 175, 1898). Es ist von der wissenschaftlichen und der Tagespresse durchweg **glänzend besprochen** und als ein Werk bezeichnet worden, **das „eine soziale Mission erfüllt“.** (Literar. Centralbl. Nr. 35, 1898.)

Die Ausgabe erfolgt in Lieferungen im Preise von 2 Mark 50 Pf. — Preis des vollständigen in zwei Bänden erscheinenden Werkes: brosch. 35 Mark, elegant gebunden 40 Mark.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.


HDI
HW 2OZI 0


HW 2OSI 0


CANCELLED


HDI
HW 2OSI 0


HDI
HW 2OSI 0

Grundlage bekannter oder doch nach Wahrscheinlichkeit berechenbarer Zahlen gegeben wäre. Hoffen wir, daß sich der soziale Reformeifer mit wachsendem Interesse nicht nur den fesselnden Projekten einer Arbeitslosenversicherung, sondern vor allem auch der Schaffung einer brauchbaren, vollständigen, periodischen und jahrelang durchgeführten Arbeitslosenstatistik im Sinne der reichsamtlichen Bestrebungen zuwende.

Resümee.

Das negative Resultat der vorliegenden Arbeit ließe sich wohl in folgende zwei Hauptgesichtspunkte zusammenfassen:

1. Einer reichszentralistisch ausgedehnten alle risikobelasteten Personen und Körperschaften heranziehenden und das Versicherungsprinzip vollständig zur Anwendung bringenden Arbeitslosenversicherung nach Art der bisherigen öffentlich rechtlichen Arbeiterversicherung stellen sich unübersehbare Schwierigkeiten entgegen. Sie gipfeln in dem Fehlen zuverlässiger statistischer Grundlagen und der Bedenklichkeit, welche in der Bildung einer neuen Versicherungsorganisation zum Zwecke der Arbeitslosenfürsorge liegt, ersterwähntem Mangel könnten wohl jahrelang periodisch durchgeführte Reichserhebungen abhelfen, während sich die noch fehlenden geeigneten Versicherungsträger durch Umorganisierung bestehender Körperschaften der Arbeiterversicherung, besser aber durch einen reichsgesetzlichen Ausbau und eine lückenlose Verallgemeinerung der öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweise finden ließe. Beides erfordert aber noch vieler Jahre der planmäßigen Vorarbeit.

2. Ist das Reichsobligatorium aus versicherungstechnischen Rücksichten vorläufig zurückzuweisen, so scheint uns sowohl aus solchen als auch aus Gründen der sozialen Bewegungsfreiheit der Gewerkschaften und Beachtung der berechtigten Autonomieansprüche der Arbeiter bei dem Rückzug und der Wiederhergabe ihrer Arbeitskraft die Dispensierung der Versicherten vom Beitragszwang sehr ratsam.

Das positive Resultat unserer Studie möchten wir in nachstehendem zum Ausdruck bringen.

1. Wir halten es für sozial und wirtschaftlich mindestens sehr wünschenswert, daß alle in Deutschland tätigen Lohnarbeiter, soweit sie nicht im Lehrvertrag oder dauerndem Dienstverhältnis stehen und unter 70 Jahre alt sind, einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unterstellt werden, welche ihnen bei weder gröblich verschuldeter noch freiwillig oder gewerkschaftlich herbeigeführter, sondern vielmehr konjunkturnotwendiger Arbeitslosigkeit ein Existenzminimum sichert. Land- und Heimarbeiter sowie das häusliche Gesinde könnten hiervon wenigstens bis auf weiteres ausgenommen werden.

2. Unter Verzicht auf die Heranziehung der Arbeiter zur Beitragsleistung glauben wir ihren Rechtsanspruch auf Mittragung ihres Arbeitslosigkeitsrisikos durch die verantwortlichen Einzelpersonen und Körperschaften prinzipiell aufrechterhalten zu können. Vorläufige Pflicht der Gesetzgebung scheint uns daher zu sein, den genannten Arbeiterkategorien die ihnen zukommenden Zulagen der Arbeitgeber und Behörden, also eine Art von gesetzlichem Rechtsanspruch auf ein charitatives Existenzminimum zu sichern, dessen Aufbringung Sache der Risikoverantwortlichen ist.

3. Die einzigen Formen einer solchen Mittragung des Arbeitslosenrisikos durch Arbeitgeber und Gemeinwesen, die sich bisher lebensfähig gehalten haben, sind die Subventionierung der Gewerkschaften oder Dotierung fakultativer Versicherungskassen der Arbeiter. Beide Methoden der Anteilnahme der Mitverantwortlichen am Risiko sind aber zu partiell. Wir müssen wenn auch unter einstweiligem Verzicht auf ein Vorgehen in weiterem Kreise (Staat oder Reich), doch entschieden am Obligatorium der Subventionsgewährung an alle Arbeitsloswerdenden des Bezirks festhalten, über den sich die Kasse ausdehnen soll.

Somit scheint uns die organische Anbahnung einer Versicherungsverallgemeinerung und Vervollkommnung neben den statistischen Vorarbeiten und der Hebung der öffentlichen Arbeitsvermittlung darin zu liegen, daß Stadtverwaltungen oder besser noch Kommunalverbände, wenn tunlich in Anlehnung an die öffentlichen Arbeitsnachweise Arbeitslosenkassen bilden, in welche die zwangsweise erhobenen Beiträge der Arbeitgeber und Sub-

ventionssummen der Behörden fließen. Diese Kassen müßten streng beruflich gegliedert sein und eine möglichst gerechte durch eingehende statistische Vorberechnungen vorhergeregelte Risikobelastung der einzelnen Gewerbegruppen bedeuten. Sie müßten eine systematisch geregelte Anwendung des Versicherungsprinzips innerhalb der unterstützungspflichtigen Unternehmerschaft darstellen und könnten so die Keime größerer, schließlich sogar nationaler Organisationen werden.

Unsere Vorschläge mögen Vielerwartende tief enttäuschen, sie haben aber mindestens den Vorzug frei von Utopisterei zu sein. Ohne andere fakultative Bestrebungen zu hemmen und ohne die gewerkschaftliche Bewegungsfreiheit und arbeitsseitige Initiative auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung lahm zu legen, ermöglichten sie dem stillschaffenden sozialen Tatendrang den Grundstein zu einem Versicherungsgebäude zu legen, das sich später vielleicht schützend über die Lohnarbeiterschaft des ganzen Reichs wölben könnte.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus.

Zwölf Vorlesungen von Dr. **Karl Diehl**, Prof. an der Universität Königsberg i. Pr. Preis: 3 Mark, geb. 3 Mark 60 Pf.

Zur Kritik des Arbeitsvertrags.

Seine volkswirtschaftlichen Funktionen und sein positives Recht. Sozialrechtliche Erörterungen von Dr. jur. **Karl Flesch.** 1901. Preis: 1 Mark.

Sozialistische Monatshefte 1901, 3. Heft:

Ein weitblickender moderner sozialpolitischer Geist waltet in der kleinen Schrift und sie verdient deshalb ernste und eingehende Beachtung.

Die neuere Entwicklung des deutschen Buchdrucker-Gewerbes.

Von **A. Gerstenberg.** 1892. Preis: 3 Mark 50 Pf.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Herausgegeben von Dr. **J. Conrad,** Prof. der Staatswissenschaften in Halle a. S., Dr. **L. Elster,** Geh. Ober.-Reg.-Rat und vortrag. Rat in Berlin, Dr. **W. Lexis,** Prof. der Staatswissenschaften in Göttingen, Dr. **Edg. Loening,** Prof. der Rechte in Halle a. S. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. 7 Bände. 1902. Preis: brosch. 125 Mark, geb. 142 Mark 50 Pf.

Münchener Neueste Nachrichten, 13. April 1900:

Das Werk beschränkt sich nicht darauf, ein Nachschlagewerk über staatswissenschaftliche Worte zu sein, sondern ist bestrebt, formal und inhaltlich vorzügliche Abhandlungen über die zeitbewegenden Fragen zu geben . . . . geradezu als „Standard-Work deutschen Fleißes deutscher Gewissenhaftigkeit u. deutscher Wissenschaft“.

Einfache und höhere Arbeit.

Eine sozialpolitische Untersuchung zum Arbeitsvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von Dr. phil. **Walter Heß,** Referendar. 1905. Preis: 2 Mark.

Die Gewerkschaftsbewegung.

Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und Arbeitgeber aller Länder. Von **W. Kulemann,** Landgerichtsrat. 1900. Preis: 10 Mark.

Frankfurter Zeitung v. 4. Dez. 1899:

Ein „Standard-Work“. Ein volkswirtschaftliches Werk, an dem Theoretiker wie Praktiker aller sozialpolitischen Richtungen ihre ungetrübte Freude haben können.

Kulemann hat seine Aufgabe gut gelöst. Sowohl der Reichhaltigkeit wie der Zuverlässigkeit wegen kann sich sein Werk sehen lassen . . . das ein weites wichtiges Feld der Sozialpolitik jedem leicht zugänglich machen kann, der überhaupt das Bedürfnis eigenen selbständigen Studiums hat.

Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England.

Ein Beitrag zur sozialen Geschichte der Gegenwart. Von **Hans von Nostitz,** Legationsrat im Kgl. Sächs. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. 1899. Preis: 18 Mark.

Deutscher Reichsanzeiger u. Kgl. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 229, 26. Sept. 1900:

Zu den gründlichsten neuesten Werken über diesen Gegenstand gehört das hier angezeigte Buch. Der Verfasser desselben hat mit tiefer Sachlichkeit und frei von Standesvorurteilen den reichhaltigen Stoff zu einer lichtvollen Darstellung verarbeitet, welche auch denen, die nicht überall auf seinem Standpunkte stehen, Anerkennung abnötigen wird.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland

seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes von Dr. phil. **J. Schmöle,** Privatdozenten an der Universität Greifswald. **Erster vorbereitender Teil.** 1896. Preis: 4 Mark 50 Pf. **Zweiter Teil. Einzelne Organisationen.** Erste Abteilung: **Der Zimmererverband.** 1898. Preis: 6 Mark.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Bisher erschienen:

Heft 1. **Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.** Von Dr. Pachnicke, Reichstagsabgeord. u. Dr. Frhrn. v. Berlepsch, Staatsminister. 1901. Preis: 20 Pf.

Heft 2. **Die Arbeiterberufsvereine.** Von Bassermann, Reichstagsabgeordneten und Giesberts, Arbeitersekretär. 1901. Preis: 20 Pf.

Heft 11: **Warum betreiben wir die soziale Reform?** Von Dr. Freiherrn von Berlepsch, Staatsminister. Preis: 30 Pf.

Heft 12: **Die holländischen Arbeitskammern.** Von Dr. Bernhard Harms, Privatdozent in Tübingen. — **Die Arbeitsräte in Frankreich.** Von Professor Raoul Jay. Preis: 60 Pf.

Heft 13: **Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien.** Von Louis Varlez, Vorsitzendem der kommunalen Hilfskasse gegen Arbeitslosigkeit in Gent und seinen Vororten. Preis: 50 Pf.

Heft 14: **Die italienischen Arbeitskammern.** Von Dr. Pinardi und Dr. Schiavi in Mailand. Nebst einem Anhang über die Arbeitskammern in der Schweiz und die Arbeitsräte in Frankreich. Preis: 40 Pf.

Heft 19: **Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern.** Von Dr. Heinz Potthoff, M. d. R. Preis: 30 Pf.

Heft 20: **Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland.** Von Dr. Rudolf Meerwarth. Preis: 45 Pf.

Heft 21: **Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland.** Zehn Gutachten, dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet. 1906. Preis: 50 Pf.

Vor kurzem wurde der I. Band vollständig vom:

Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden.

Bearbeitet von Prof. Dr. **Georg Adler**-Kiel, Geh. Hofrat Prof. Dr. **G. v. Below** Freiburg i. Br., Prof. Dr. **M. Biermer**-Gießen, Präsident des Kais. stat. Amts Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. **van der Borght**-Berlin, Dr. **L. Brühl**-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. **Karl Bücher**-Leipzig, Privatdozent Dr. **Rudolf Eberstadt**-Berlin, Dr. **Alexander Elster**-Jena, Ober-Reg.-Rat **Evert**-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. **C. Flügge**-Breslau, Geh Ober-Reg.-Rat Dr. **Freund,** Vortragender Rat im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. **C. J. Fuchs**-Freiburg i. Br., Wirkl. Legationsrat **Goetsch,** Vortragender Rat im Auswärtigen Amt-Berlin, weil. Geh. Reg. Rat Prof. Dr. **Freih. von der Goltz**-Bonn, Prof. Dr. **Karl Grünberg**-Wien, Prof. Dr. **J. Hansen**-Bonn, Prof. Dr. **M. von Heckel**-Münster i. W., Forstmeister Prof Dr. **Jentsch**-Hann. Münden, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. **Koebner**-Berlin, Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. W. **Lexis**-Göttingen, Bibliothekar Dr. **Paul Lippert**-Berlin, Prof. Dr. **W. Lotz**-München, Generalsekretär Prof. Dr. **Alfr. Manes**-Berlin, Prof. Dr. **E. Mischler**-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. **Neukamp**-Cöln, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Petersilie**-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. **J. Pierstorff**-Jena, Prof. Dr. **Karl Rathgen**-Heidelberg, Geh. Oberbergrat **Reuß,** Vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. **G. Schanz**-Würzburg, Prof. Dr. **M. Sering**-Berlin, Prof. Dr. **K. Wiedenfeld**-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. **A. Wirminghaus**-Cöln, Dr. **W. Wygodzinski**-Bonn, Bergassessor **Zix**-Berlin, herausgegeben von **Prof. Dr. Ludwig Elster,** Geh. Ober-Reg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin.

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft (das übrigens nicht mit dem in gleichem Verlage erschienenen, von den Herren Conrad, Elster, Lexis, Loening herausgegebenen „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" in 7 Bänden verwechselt werden darf) **ist für den Studenten der Rechts- und Staatswissenschaften ein unentbehrliches Nachschlagewerk geworden.**

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft setzt sich zusammen aus einzelnen alphabetisch geordneten **wissenschaftlichen Arbeiten** von **„sorgfältiger Gliederung"**, die **„bei aller Knappheit doch erschöpfend, bei aller Gemeinverständlichkeit nie oberflächlich sind"** (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 175, 1898). Es ist von der wissenschaftlichen und der Tagespresse durchweg **glänzend besprochen** und als ein Werk bezeichnet worden, **das „eine soziale Mission erfüllt".** (Literar. Centralbl. Nr. 35, 1898.)

Die Ausgabe erfolgt in Lieferungen im Preise von 2 Mark 50 Pf. — Preis des vollständigen in zwei Bänden erscheinenden Werkes: brosch. 35 Mark, elegant gebunden 40 Mark.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.


HDI
HW 2OSI 0






HDI
HW 2OSI 0


CANCELLED


HDI
HW 20SI 0


HDI
HW 2OSI 0


CANCELLED


HDI
HW 2OSI 0


CANCELLED

